Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 15. Mai 1930	No. 10



Nr. 10

Inhalt:





Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
[illegible] zł monatlich, für das Ausland
[illegible] Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica [illegible]
Fernruf: [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am [illegible] jeden Monats,
mittags [illegible] Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | **Poznań, den 15. Mai 1930** | **Nr. 10**

Wohltat oder Plage?

Polens Krankenkassensystem.

L. Das große System der sozialen Versicherung bildet den Stolz des modernen Staates. Mit Recht, denn die ihm zugrundeliegenden Gedanken stellen nicht nur vom humanen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus einen gewaltigen Fortschritt gegenüber früheren Zeiten dar. Brachte vordem eine Krankheit Not und Elend über die Familie des von seinem Verdienst lebenden Bürgers, konnte ein plötzlicher Unglücksfall ihn mit einem Schlage an den Bettelstab bringen, mußten Greise, die nicht mehr arbeiten konnten, irgendwo „das Gnadenbrot essen" oder ihrer Gemeinde zur Last fallen, so will heute der Staat in kluger Voraussicht all dem vorbeugen. Er zieht seinen Bürgern, soweit sie von dem Verkauf ihrer Arbeitskraft leben, vom Verdienst einen Teil ab und läßt ihnen die also gesammelten Mittel bei Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und im Alter in Form von ärztlicher Hilfe, geldlichen Unterstützungen oder Renten zugutekommen. Das Elend der Nachkriegszeit mit ihren Tausenden arbeitsloser Menschen hat in fast allen Ländern einen weiteren Ausbau der Sozialversicherung erforderlich gemacht und sie zu einer Einrichtung werden lassen, ohne die der moderne europäische Staat undenkbar ist. Daher ist das System der sozialen Versicherung im Prinzip nicht nur als h u m a n und n ü t z l i c h, sondern einfach als N o t w e n d i g k e i t anzusehen.

Von dieser grundsätzlichen Einstellung, die jedem Staatsbürger geläufig sein sollte, ausgehend, muß man sich fragen, worauf die allgemeine U n b e l i e b t h e i t zurückzuführen ist, deren sich dieses h u m a n e, n ü t z l i c h e u n d n o t w e n d i g e System erfreut. Man sollte meinen, daß die Segnungen dieser weisen Staatsfürsorge auch dem einfachsten Mann klar vor Augen ständen und in ihm das Gefühl dankbarer Anerkennung hervorriefen. Indessen macht sich fast überall eine starke Unzufriedenheit bemerkbar, die die große Masse der Beteiligten und Betroffenen zu einer beinahe ablehnenden Haltung gegenüber der Sozialversicherung veranlaßt.

Wenn es sich nur um das Urteil der M a s s e handelte, so brauchte es nicht allzu bedenklich zu stimmen; der Masse gilt es als frommer Brauch, mit Staatseinrichtungen unzufrieden zu sein, vor allem dann, wenn diese Staatseinrichtungen am Geldbeutel des einzelnen interessiert sind. Auch Parteipropaganda und Klassenverhetzung sprechen hier mit. Immerhin verdienen auch diese Stimmen Beachtung, sofern sie eine sachliche, auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen gestützte Kritik enthalten.

Bedenklicher aber ist die Tatsache, daß die zweckmäßige Wirksamkeit der Sozialfürsorge auch von gänzlich Unbeteiligten, von objektiv urteilenden W i s s e n s c h a f t l e r n angezweifelt wird. Der gewaltige Verwaltungsapparat, mit dem die Versicherung zu arbeiten gezwungen ist, verschlingt einen beträchtlichen Teil der einfließenden Gelder, so daß die Leistungen nicht im entsprechenden Verhältnis zu den Beiträgen des Versicherten stehen. Wie alle Behörden, verstehen es die Institute der Sozialfürsorge nicht, mit den Geldern in richtiger Weise kaufmännisch zu wirtschaften; da aber ein solches Wirtschaften Grundbedingung für den Erfolg eines jeden modernen Finanzinstitutes ist, verursacht ihr Fehlen eine weitere Schmälerung der den Versicherten zugute kommenden Leistungen. Der Bürokratismus schließlich führt zu Umständlichkeiten und Unzuträglichkeiten, die die radikal durchgeführte Demokratisierung noch verschlimmert, da sie Menschen der verschiedensten Berufe und Gesellschaftsstufen über einen Kamm schert. -- Wir wollen uns mit diesen Einwänden später näher auseinandersetzen; hier seien sie nur als Beispiele angeführt, um zu zeigen, daß die allgemeine Unbeliebtheit der Sozialversicherung tatsächlich auf s a c h l i c h e A r g u m e n t e zurückgeht. Man wird sich die Frage vorlegen müssen, ob hier nicht des Guten etwas z u v i e l getan ist, ob die soziale Fürsorge des modernen Staates nicht bereits ü b e r o r g a n i s i e r t ist.

Polen rühmt sich, das a u s g e b a u t e s t e Sozialversicherungssystem der Welt zu besitzen, und darf sich wohl auch der größten A b n e i g u n g seiner Bürger gegen dieses System rühmen. Am heftigsten aber äußert sich diese Abneigung gegen ein Glied des Systems: die Krankenkassen.

Wenn wir uns im folgenden mit dem Krankenkassensystem Polens kritisch befassen, so möchten wir zweierlei vorausschicken. Zunächst liegt der Beschränkung auf Polen nicht die Absicht einer abfälligen Kritik unserm Staate gegenüber zugrunde; wir wissen, daß auch in andern Ländern die Sozialversicherung ein wunder Punkt ist und sich vielfach auf Irrwegen befindet. Zweitens aber bedeutet die Tatsache, daß wir unsere Aufmerksamkeit in erster Linie den Krankenkassen zuwenden, nicht, daß wir die andern Zweige der Sozialversicherung als durchaus g e s u n d erachten. Die Krankenkassen sind ihr weitaus wichtigster Teil, mit dem zudem der Bürger am häufigsten in direkte Berührung kommt. Daher stehen sie im Vordergrund der öffentlichen Kritik, und daher ist es wohl angebracht, sie als Beispiel einer überorganisierten Sozialfürsorge herauszugreifen.

Polens Krankenkassensystem baut sich auf dem Gesetz vom 19. Mai 1920 über die obligatorische Krankenversicherung auf, kann also in seiner einheitlichen Form dieser Tage seinen z e h n t e n G e b u r t s t a g feiern. Die durch das Gesetz eingeführte Vereinheitlichung erstreckt sich nicht nur auf die Beseitigung der zwischen den einzelnen Teilgebieten bis dahin bestehenden Verschiedenheiten, sondern, und dies ist vor allem wichtig, auf den Wirkungsbereich der Zwangskrankenkassen. War bis dahin in der für unser Teilgebiet maßgebenden Gesetzgebung Raum gelassen für

Eigenversicherung, Betriebskrankenkassen usw., und kam die Zwangsversicherung in den Staatskrankenkassen nur da in Anwendung, wo es an solchen Einrichtungen fehlte, so ist jetzt in Polen jede im Arbeits- und Dienstverhältnis beschäftigte Person ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung bei den Staatskrankenkassen zwangsversichert. Eine Ausnahme bilden nur die Angestellten der Staatseisenbahn, die ihre eigenen Versicherungseinrichtungen behalten haben, sowie Direktoren und Prokuristen, deren Jahresgehalt 7500 zl übersteigt; diese können auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Krankenkassen stellen als Kreis- bzw. Stadtkrankenkassen (in Städten mit über 50 000 Einwohnern) selbständige juristische Personen dar; sie sind in Bezirksverbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits wiederum in dem allgemeinen Staatsverbande der Krankenkassen gipfeln. Der Staat übt die Aufsicht durch die Versicherungsämter aus, der ganze Komplex untersteht, wie das gesamte Versicherungswesen, dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge. Die Versicherungsbeiträge betragen grundsätzlich 6½% des Arbeitsverdienstes, doch können die einzelnen Kassen mit Zustimmung des Versicherungsamtes diese Norm erhöhen, falls sich ergibt, daß die einfließenden Mittel zur Deckung der pflichtmäßigen Leistungen und der Verwaltungsunkosten nicht ausreichen. (In Posen beträgt der Satz gegenwärtig 7%). Von diesem Pflichtbeitrag hat der Arbeitnehmer ⅖, der Arbeitgeber ⅗ zu tragen. Zu seiner Berechnung sind die Arbeitnehmer in 15 Verdienstgruppen eingeteilt, für die je ein Durchschnittsbetrag als gesetzlicher Lohn (Grundlohn, płaca ustawowa) angenommen wird. Dies geschieht nach folgender Tabelle:

Erwerbsgruppe	Verdienst täglich	Verdienst wöchentlich	Verdienst monatlich	Der gesetzliche Lohn beträgt täglich zl
	in Zloty			
1	bis 1.00	bis 6.00	bis 25.00	0.75
2	üb. 1.00 bis 1.50	üb. 6.00 bis 9.00	üb. 25.00 bis 37.50	1.25
3	„ 1.50 „ 2.00	„ 9.00 „ 12.00	„ 37.50 „ 50.00	1.75
4	„ 2.00 „ 2.50	„ 12.00 „ 15.00	„ 50.00 „ 62.50	2.25
5	„ 2.50 „ 3.00	„ 15.00 „ 18.00	„ 62.50 „ 75.00	2.75
6	„ 3.00 „ 4.00	„ 18.00 „ 24.00	„ 75.00 „ 100.00	3.50
7	„ 4.00 „ 5.00	„ 24.00 „ 30.00	„ 100.00 „ 125.00	4.50
8	„ 5.00 „ 6.00	„ 30.00 „ 36.00	„ 125.00 „ 150.00	5.50
9	„ 6.00 „ 7.00	„ 36.00 „ 42.00	„ 150.00 „ 175.00	6.50
10	„ 7.00 „ 8.00	„ 42.00 „ 48.00	„ 175.00 „ 200.00	7.50
11	„ 8.00 „ 9.00	„ 48.00 „ 54.00	„ 200.00 „ 225.00	8.50
12	„ 9.00 „ 10.50	„ 54.00 „ 63.00	„ 225.00 „ 262.50	9.75
13	„ 10.50 „ 12.50	„ 63.00 „ 75.00	„ 262.50 „ 312.50	11.50
14	„ 12.50	„ 75.00	„ 312.50	12.50

Die Leistungen der Krankenkassen bestehen in unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, Verabfolgung von Heilmitteln bei Krankheit und Niederkunft, der Zahlung des Krankengeldes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (60% des Grundlohnes), sowie in Begräbnisunterstützung bei Todesfall. Auch die von dem Versicherten unterhaltenen Familienmitglieder haben mit gewissen Einschränkungen Anspruch auf diese Leistungen. Die ärztliche Behandlung und das Krankengeld müssen dem Versicherten 26, oder, wenn die Kasse länger als drei Jahre besteht, 39 Wochen hindurch gewährt werden (sofern die Krankheit nicht früher aufhört); bei Familienmitgliedern ist diese Frist 13 Wochen. Dauert Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit längere Zeit, so tritt die Invaliditätsversicherung in Tätigkeit.

Bevor wir nach diesem kurzen, rein informatorischen Überblick dazu übergehen, die praktische Auswirkung der obligatorischen Krankenversicherung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, möchten wir den unmittelbar Beteiligten das Wort geben. Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß diesen Stimmen unbedingt Beachtung zu schenken ist, sofern sie sich auf eigene Erfahrungen gründen und sachliche Urteile enthalten. Um hier ein möglichst klares Bild zu erhalten, haben wir uns an einzelne, den verschiedenen Kreisen der Beteiligten angehörige Personen mit der Bitte gewandt, sich über ihre mit der Krankenkasse gemachten Erfahrungen zu äußern, und wollen sie nun im folgenden selbst sprechen lassen.

Der Versicherte (Herr Buchhalter R. in Posen):

„Ich habe eine an sich ganz auskömmliche Stelle mit 500 zl Monatsgehalt. Wenn ich das Geld nur bekäme! 460 zl 40 gr bekomme ich, und mein Chef zahlt auch noch 47 zl drauf, so dass ich ihn monatlich 547 zl koste. Richtig betrachtet, aber geht auch diese Summe auf meine Rechnung, denn der Chef kalkuliert doch einfach danach, was ihn der Angestellte kostet. Wem er das Geld gibt, ist ihm schliesslich gleich. Als ich ihn neulich um eine Gehaltserhöhung bat, erwiderte er mir, von seinem Standpunkt auch ganz richtig: „Ja, Herr R., Sie sagen, dass Sie mit 460 zl im Monat nicht auskommen. Das will ich zugeben, aber ich muss damit rechnen, was ich für Sie auszugeben habe. Das sind fast 550 zl im Monat, und einen grösseren Betrag kann ich in meinem Geschäft für einen Buchhalter nicht ausgeben."

Wieviel von diesen Beiträgen auf die Krankenkasse entfallen, ist mir im Augenblick nicht gegenwärtig — 7 Prozent des Grundlohnes, das waren etwa 30 zl.

Auf Krankenkassenkosten behandeln liess ich mich einmal im Jahre 1928. Es war keine ernste Sache, ein Geschwür am Fuss, das geschnitten werden musste. Da lag ich ein paar Tage im Spital. Eins sage ich Ihnen: Wenn ich wieder mal krank bin, besonders wenn es etwas Ernsteres ist, pumpe ich mir lieber Geld zusammen und lasse mich auf eigene Kosten kurieren; diese Lehre habe ich daraus gezogen. Dicht neben mir im Spital lag ein übler Kerl aus der Pińsker Gegend, der stank Tag und Nacht entsetzlich, und führte sich überhaupt erschreckend auf. Sich auf Krankenkassenkosten behandeln zu lassen, bedeutet doch nicht, dass man Almosenempfänger ist und sich mit solchem Barbarenvolk aus dem fernen Osten zusammensperren lassen muss! Einmal und nicht wieder! Die Beiträge muss ich allerdings zahlen. Hinausgeworfenes Geld!"

Der Arbeitgeber (Herr Direktor B. in Posen):

„Bei der Beurteilung der Krankenkassen ist ein Unterschied zu machen zwischen den in einzelnen Kassen herrschenden Misständen und den organischen Fehlern des Systems. Ich halte das gross ausgebaute System der Zwangskrankenversicherung für überorganisiert und verfehlt. Einen erheblichen Teil der Beiträge frisst die Verwaltungsmaschine, daher ihre enorme Höhe, die auch dem Arbeitgeber Sorge bereitet. Denn es ist uns nicht gleichgültig, wohin das Geld geht, das wir für unseren Angestellten ausgeben. Wenn wir einen gewissen Betrag in sein Konto einsetzen, so wollen wir, dass ihm diese Summe auch voll zugute kommt, damit er sich ordentlich kleiden und in seinen Grenzen sorgenfrei leben kann. Denn materielle Sorgen beeinträchtigen die Leistungen des Angestellten, vor allem dann, wenn er gezwungen ist, noch einen Nebenverdienst zu suchen. Ein beängstigendes Symptom ist die grosse Anzahl der Simulanten, erklärlich allerdings durch das vielfache wirtschaftliche Elend und die Arbeitslosigkeit. Auch hier sind die Nachteile des grossen Apparates offenbar, denn er arbeitet schematisch und schwerfällig.

Ich habe meine kaufmännische Lehrzeit in einer Zuckerfabrik verbracht. Dort hatten wir eine Betriebskrankenkasse, die von der Fabrikbuchhaltung geführt wurde und daher fast ohne Unkosten arbeitete. Auch die Kontrolle der Krankmeldungen war viel einfacher, weil deren kleine Anzahl die Uebersicht erleichterte und die Angestellten und Arbeiter sich untereinander kannten und kontrollierten. Die gegenwärtige Vereinheitlichung hat uns nur Nachteile gebracht.

Weiterhin halte ich die Erwerbung oder den Neubau von Sanatorien und Heilanstalten aller Art durch die Krankenkassen für unrichtig. Gewiss stiften sie einen gewissen Nutzen und sind notwendig. Kaufmännisch betrachtet aber werden hier Fehler gemacht, die beweisen, dass man mit Geld nicht umzugehen weiss. Denn die verschiedenen Anstalten kosten beim Bau oder bei der Erwerbung ungeheure Summen; anstatt aber das hineingesteckte Kapital zu verzinsen, erfordern sie meist noch Zuschüsse. Dazu kommt, dass man in vielen Fällen ihre Zweckmässigkeit anzweifeln muss. Mir ist z. B. bekannt, dass eine Kreiskrankenkasse im Posenschen in der etwa 5000 Einwohner zählenden Kreisstadt eine schöne, beinahe luxuriös zu nennende Badeanstalt errichtet hat. Drei Viertel der Versicherten aber wohnen auf dem Lande und werden sicher von dieser prächtigen hygienischen Einrichtung kaum Gebrauch machen können: allenfalls an Markttagen, wenn sie zur Stadt fahren. — Man müsste mit den Geldern der Versicherten doch umsichtiger umgehen.

Noch eins: Wie kommen die Krankenkassen dazu, für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von 24 Prozent jährlich zu nehmen? Nach dem Krankenkassengesetz steht ihnen das Recht zu, 6 Prozent zu erheben. Sie haben sich scheinbar das Steuersystem zum Vorbild genommen. Ist diese willkürliche Heraufsetzung des Satzes auf eine so enorme Höhe berechtigt?"

Der Kassenpatient (Herr L., Lehrer in D.).

„Ende November 1928 bekam ich eine Blinddarmreizung, die ich auf Kassenkosten von unserem Kreisarzt behandeln liess. Am 28. November trat ganz plötzlich eine Verschlimmerung ein, so dass der Arzt meine Ueberlieferung mit dem Auto in ein Posener Spital zwecks Operation anordnete. Hier wurde ich am Abend eingeliefert, musste einige Zeit im Empfangsraum liegen und wurde dann in einem

Krankensaal untergebracht. Hier lag ich die ganze Nacht mit heftigen Schmerzen, ohne dass sich jemand ausser dem Warter um mich kummerte. Eine arztliche Untersuchung war gar nicht vorgenommen worden, ich wurde, obgleich ich es mehrmals verlangte, bis zum Mittag des nachsten Tages nicht untersucht. Dann kam ein Kollege, um nach mir zu sehen, und da er erkannte, dass mein Zustand sehr ernst war, setzte er alle Hebel in Bewegung, um meine Ueberführung ins Diakonissenhaus zu veranlassen. Das gelang, nachmittags wurde ich ins Diakonissenhaus eingeliefert und sofort operiert. Nachtraglich stellte sich heraus, dass man in dem ersten Spital sich meiner darum nicht angenommen hatte, weil der Krankenschein und die Genehmigung meiner Kreiskrankenkasse zur Operation noch nicht da waren."

(H e r r C. Waldwarter in L).

„In der Frühe eines Sonntags wurde ich bei einem Gange durch mein Revier von Wilderern angeschossen. Ein Fleischschuss in den Arm, an sich nicht gefahrlich. Nach Anlegung eines provisorischen Verbandes schickte mich meine Herrschaft mit dem Wagen zur Bahn und setzte selbst das Posener Spital telephonisch in Kenntnis. Ich fuhr nach Posen und begab mich ins Spital; dort erklarte man mir aber, dass man ohne Krankenschein an eine operative Entfernung der Kugel nicht gehen könnte. Da es Sonntag war, konnte der Schein nicht beschafft werden. Man begnügte sich damit, die Wunde zu reinigen und ordentlich zu verbinden. Man wollte mich ohne Krankenschein auch nicht ins Spital aufnehmen. So musste ich wieder zurückfahren und den 7 Kilometer langen Heimweg zu Fuss gehen, da ich des Sonntags wegen nicht mehr hatte telephonieren können. Unterwegs lief ich noch dem Polizeiwachtmeister in die Hande, der mich in ein Gehöft nahm, um dort das Protokoll über die Begegnung mit den Wilderern aufzunehmen. Ich kam dann gegen 10 Uhr zu Hause an und fühlte mich sehr unwohl. Am andern Morgen transportierte man mich wieder nach Posen, der Krankenschein wurde besorgt. Jetzt nahm man mich ins Spital auf und schnitt die Kugel aus meinem Arm. Ich habe danach aber mehrere Wochen mit Fieber liegen müssen."

(H e r r S., Bankbeamter in Posen):

„Ich musste als Gymnasiast viel mit meinem Bein herumlaborieren, da ich Tuberkeln im Hüftgelenk hatte, und langere Zeit eine Schiene tragen. Dann aber verkapselten sich die Tuberkeln, und ich hatte mehrere Jahre keine Beschwerden. Im Jahre 1928 aber traten wieder Schmerzen im Hüftgelenk auf, die mich sehr beunruhigten. Da sie sich mehr und mehr verschlimmerten, beschloss ich, einen Arzt zu Rate zu ziehen. Ich habe keine Angehörigen, also ging ich selbst zur Krankenkasse, um mir den Krankenschein zu besorgen. Dort herrschte starker Andrang, und ich musste zwei Vormittage nach dem Schein anstehen, was meinem Bein nicht guttat. Dann ging ich zum Arzt, dieser untersuchte mich, wie ich den Eindruck hatte, ziemlich oberflachlich, meinte, es seien rheumatische Schmerzen und verschrieb mir eine Einreibung. Damit rieb ich meine Hüfte mehrere Tage lang ein, aber es wurde immer schlimmer, so dass ich kaum noch gehen konnte. Da der Arzt nichts Ernstes unternehmen wollte und meinte, er hatte nicht soviel Zeit für mich, ging ich zu einem andern, einem Spezialisten, der mich ordentlich untersuchte und behandelte. Er meinte, ich musste wieder eine Schiene tragen. Da eine solche etwa 200 Złoty kostet, stellte ich an die Krankenkasse einen Antrag um Bewilligung der Mittel. Da aber mein Zustand sich noch verschlimmerte, hielt der Arzt meine Unterbringung in einem Spital für angebracht. Ich musste nun wieder zur Krankenkasse in der ul. Pocztowa, um mich der Aerztekommission zu stellen. Als ich dort herankam, sagte man mir, ich gehörte zum Bezirk der Jersitzer Zweigstelle und müsste mich dorthin begeben. Ich fuhr also nach Jersitz; dort wurde mir erklart, dass ein Irrtum vorliege; ich müsste mich doch in der ul. Pocztowa stellen. Ich fuhr wieder in die ul. Pocztowa; dort schlug man in den Büchern nach und sagte, ich musste doch nach Jersitz. Ich fuhr wieder nach Jersitz; dort schlug man auch in den Büchern nach und sagte, es sei richtig, ich gehörte hierher, aber heute amtiere die Aerztekommission nicht, sondern erst am nachsten Mittwoch, dann solle ich wiederkommen. Ich legte mich zu Hause gleich ins Bett, weil mein Bein jetzt sehr schlimm war. Am Mittwoch vor der Aerztekommission musst ich erst eine Weile ausgekleidet in einem zugigen Raum warten; dann kam ich dran, und der untersuchende Arzt fragte mich, was mir fehle. Als ich ihm mein Bein vorwies, meinte er: „Es ist ja nichts zu sehen!" Zum Glück hatte ich eine frühere Röntgenaufnahme mitgenommen; die zeigte ich, wurde darauf gründlicher untersucht und dem Spital überwiesen. Hier kurierte man mich geraume Zeit mit allerlei Mitteln, Streckverband, Einreibungen etc., aber es wurde nicht besser. Ich verlangte energische Massnahmen, vor allem Bestrahlungen und elektrische Bader, aber das wurde abgelehnt. Als schliesslich alles nichts half, wandte ich mich direkt an den Oberarzt und erklarte ihm, dass ich die Mehrkosten selbst tragen wurde. Da wurden die von mir geforderten ordentlichen Mittel angewandt, und nach einiger Zeit konnte ich das Spital zwar nicht ganz geheilt, aber doch gebessert und arbeitsfahig, verlassen. Eine vollstandige Heilung erreichte ich in Danzig, wohin ich mich danach begab und auf eigene Kosten behandeln liess. Drei Monate nach meiner Rückkehr aus Danzig erhielt ich von der Krankenkasse den Bescheid, dass mir 100 Złoty zur Anschaffung einer Schiene bewilligt seien. Ich brauchte aber keine Schiene mehr."

(Samtliche Berichte sind authentisch und können belegt werden.)

Der Kassenarzt (Dr. med. T., prakt. Arzt in Posen):

„Als Arzt sieht man naturgemass die Krankenkassen und ihre Tatigkeit von einem wesentlich anderen Standpunkt aus als der Versicherte. Was dem Arzt gegenwartig am starksten auffallt, ist die erschreckend grosse Anzahl der Simulanten. Meist ist es Not und Erwerbslosigkeit, die die Menschen dazu verführt, durch Vortauschung einer Krankheit, möglichst verbunden mit Arbeitsunfahigkeit, Unterstützung in Form der Krankenkassengelder zu erhalten. Auch wenn eine Krankheit zwar vorliegt, aber nicht ernsteren Charakters ist, neigt der Kassenpatient dazu, möglichst schwer krank zu erscheinen, um für arbeitsunfahig befunden zu werden und möglichst Aufnahme in einem Krankenhaus zu finden. Diesen Erscheinungen gegenüber hat der Arzt eine schwere Position, zumal auch die Kontrolle seitens der Krankenkasse angesichts der grossen Anzahl der Patienten und der Schwerfalligkeit des Verwaltungskörpers kaum Herr dieses Ansturms wird und dazu noch ziemlich umstandlich arbeitet. Um dem Arzt einen Teil der Verantwortung abzunehmen und ihn weniger der Gunst des Publikums auszusetzen, erfolgt die endgültige Feststellung der Arbeitsunfahigkeit eines Patienten durch die von der Krankenkasse angesetzten Aerztekommissionen. Er-

achtet der Arzt den Patienten für arbeitsunfähig, so sendet er ihn, falls er gehfähig ist, mit der von ihm schriftlich aufgesetzten Diagnose der Aerztekommission zu; handelt es sich um bettlägrige Kranke, so übersendet der Arzt der Kommission nur seine Diagnose mit dem Vermerk der Arbeitsunfähigkeit des Patienten. Auch über die Aufnahme in ein Krankenhaus entscheidet die Aerztekommission. Natürlich ist dies System etwas umständlich und für den Patienten beschwerlich, aber eine Kontrolle ist in dieser Hinsicht unumgänglich nötig.

Der Arzt ist verpflichtet, jeden Kassenpatienten ohne Unterschied nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln, ferner aber auch, grösste Sparsamkeit walten zu lassen und Medikamente in möglichst kleinen Mengen zu verschreiben. Auch bei der Wahl der Medikamente darf der Kostenpunkt nicht aus dem Auge gelassen werden; anstatt ausländische Patentpräparate, müssen, wenn vorhanden, inländische Erzeugnisse verschrieben werden.

Die Abrechnung zwischen Aerzten und Kasse erfolgt nach dem Punktsystem. Eine Konsultation zählt einen Punkt, ein Krankenbesuch drei Punkte, für andere Hilfeleistungen des Arztes setzt ein Tarif die Punktzahl fest. Die Kasse zahlt an den Aerzteverband 18 Prozent ihrer Einkünfte; diese teilt den Betrag im Verhältnis der Punktzahlen unter die einzelnen Aerzte. Jedoch ist Vorschrift, dass ein Arzt bei dem einzelnen Patienten nicht mehr als 4 Punkte im Monat haben darf. (Zwei Krankenbesuche sind aber schon 6 Punkte! Wer wird hier geschädigt? Anm. d. Red.) Im ganzen darf der Arzt im Monat nicht mehr als 1800 Punkte haben. Die Zahlungsweise der Kasse ist ziemlich schleppend; gegenwärtig ist sie dem Aerzteverband gegenüber 7 Monate im Rückstand. (Gelten hier auch 24 Prozent Verzugszinsen? Anm. d. Red.).

Was speziell unsere Posener Krankenkasse anlangt, so ist seit einiger Zeit doch eine Besserung in ihrer Wirkungsweise festzustellen. Man ist sichtlich bemüht, Ordnung und Vereinfachung zu schaffen. Das Projekt der Schaffung eigener Ambulatorien, dessentwegen im Januar vorigen Jahres der Aerztestreik ausbrach, ist, hoffentlich für immer, aufgegeben. Es besteht nur ein Zahnambulatorium; ausserdem führt die Kasse in eigener Regie ein Röntgeninstitut, ein physikalisches Institut, eine Frauenklinik sowie eine Badeanstalt. Aus dem Erholungsheim für Kinder in Ketsch (Kiekrz), für das ein Grundstück bereits erworben war, ist meines Wissens bisher nichts geworden. In anderen Städten Polens aber, z. B. in Warschau, ist man in der Einführung des Ambulatoriumsystems schon weiter gegangen. Die freie Arztwahl des Kassenpatienten muss jedoch bei uns im Interesse beider Seiten unbedingt erhalten bleiben."

(Dr. med. L., Arzt eines Posener Krankenhauses):

„Unser Krankenhaus nimmt auf Grund eines Vertrages mit der Krankenkasse Kassenpatienten auf, obgleich die Arbeit mit der Kasse nicht sehr erfreulich ist. Zu allen grösseren Eingriffen, Operationen etc. ist eine besondere Genehmigung der Kasse erforderlich, die vorher eingeholt werden muss. Das bringt viel Umständlichkeiten mit sich, und vor allem Verzögerungen, die sich für den Kranken sehr nachteilig auswirken können. Auch wenn dies nicht der Fall ist, verursacht die Hin- und Herschreiberei durch den Aufschub Mehrkosten, da jeder Tag des Aufenthaltes des Patienten im Krankenhaus bezahlt werden muss. So erreicht die Kasse durch diese scheinbare Sparmassregel gerade das Gegenteil. Bestrahlungen und Röntgenaufnahmen nehmen wir an Kassenpatienten nicht vor, da die Kasse diese nicht bezahlt. Ergeben sich derartige Massnahmen als notwendig, so entlassen wir den Kranken.

Mit der Abrechnung habe ich persönlich nichts zu tun; soviel mir aber bekannt ist, ist die Zahlungsweise der Kassen nicht zufriedenstellend.

Ein Schmerzenskind bei der Behandlung der Kassenpatienten sind die Medikamente. Die Kasse verlangt äusserste Sparsamkeit und die Anwendung inländischer Präparate, die aber meist minderwertig sind. Obgleich die Kasse nur den billigeren Preis der inländischen Präparate ersetzt, haben wir öfters doch zu deutschen gegriffen, weil mit den inländischen einfach nichts anzufangen war oder sich bei ihrer Verabreichung schädliche Nebenwirkungen einstellten. Bemerkenswert ist übrigens, dass sich auch diese Sparmassregel der Krankenkasse vielfach in finanzieller Hinsicht gegenteilig für sie ausgewirkt hat. Ein Beispiel dafür ist das Insulin, das Mittel gegen die Zuckerkrankheit. Es gibt ein Insulin polnischer Herstellung, dessen Preis etwa $^{2}/_{3}$ des deutschen Präparates beträgt. Seine Wirkungskraft ist aber im Vergleich zum deutschen Insulin nur mit etwa $^{3}/_{10}$ zu beziffern. Rechenexempel: $^{1}/_{3}$ Ersparnis am Preis, $^{6}/_{10}$ Mehrausgaben durch die Notwendigkeit, entsprechend stärkere Dosen zu verabfolgen. Nach vielfachen Vorstellungen hat auch die Krankenkasse das eingesehen und die Anwendung des deutschen Insulins gestattet. Das ist aber ein Ausnahmefall."

Der Apotheker (Herr Apotheker K. in M.):

„Auf Grund einer Verordnung vom 15. Mai 1929 gewähren die Apotheken den Krankenkassen beim Verkauf von Medikamenten einen Rabatt. Dieser beträgt 25 Prozent bei Arzneien, die auf Grund eines ärztlichen Rezeptes verabfolgt werden, 5 Prozent beim Handverkauf. Im allgemeinen lässt sich beobachten, dass für Kassenpatienten meist billigere Medikamente verschrieben werden. Vielfach erreicht man auch eine Verbilligung dadurch, dass man für einzelne, teurere Bestandteile der Arzneien Ersatzmittel vorschreibt. Anstatt Spirituslösungen zum Einreiben werden durchweg wässrige Lösungen verordnet, oder solche, die nur einen geringen Prozentsatz Spiritus enthalten. Anstatt Guakalin, eines verhältnismässig teuren Kehlkopf- und Hustenmittels, verschreibt man eine wässrige Lösung von Kalium Sulfoguajacolicum etc.

Was den Handverkauf anlangt, so werden ausländische Patentpräparate gar nicht an Kassenpatienten verabfolgt; soll dies ausnahmsweise geschehen, so ist auf dem Rezept ein besonderer Vermerk und die Genehmigung der Krankenkasse erforderlich. Die inländischen Präparate aber stehen fast durchweg gegenüber den ausländischen sehr zurück. Meist ist ihre Wirkung erheblich schwächer oder unregelmässiger, auch treten oft schädliche Nebenwirkungen auf. Um ein bekanntes Mittel herauszugreifen, führe ich das Aspirin an. Die im Handel befindlichen inländischen Ersatzmittel dieses deutschen Präparates führen zwar auch eine Steigerung der Körperwärme und der Herztätigkeit herbei, doch erfolgt diese nicht in gleichmässig ansteigender Bewegung, sondern stossweise, beinahe fieberartig.

Ein Dorn im Auge sind uns selbständigen Apothekern die von der Krankenkasse in eigener Regie geführten Apotheken. Zwar ist man davon abgekommen, die Verabfolgung von Heilmitteln ausschliesslich durch diese zu leiten, jedoch die Apotheken und „Heilmittellager" der Kassen bestehen noch und werden weiter ausgebaut. Allerdings befassen sie sich vorwiegend mit dem Handverkauf; da aber in der Pharmazie das Streben dahin geht, die Rezeptur immer mehr durch fertige Präparate zu ersetzen, nehmen diese Kassenunternehmen dem selbständigen Apotheker den aussichtsreichsten Teil seines Geschäftes weg. Wenn dies zum Wohle der Allgemeinheit geschähe, könnte man es noch gutheissen. Es hat sich aber erwiesen, dass diese Unternehmen keineswegs billiger und rentabler arbeiten als die selbständigen Apotheken. Darum sollte man doch von dieser Monopolsucht Abstand nehmen!"

Ein nicht sehr erfreuliches Bild von der Wirksamkeit der Krankenkassen ergibt sich aus diesen Äußerungen der Beteiligten. Grundsätzlich muß wohl bei der Beurteilung der Mißstände unterschieden werden zwischen Fehlern, die im System begründet liegen, und solchen, die auf ein mangelhaftes Funktionieren der einzelnen Kassen zurückzuführen sind. Im einzelnen hiermit beschäftigen werden wir uns in einem späteren Artikel, der auch die in Frage kommenden Besserungsmöglichkeiten aufzeigen soll.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine verhängnisvolle Verordnung.

Was geschieht mit den jungen Dentisten?

Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis ist durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. Juni 1927 geregelt. Zweck dieser Verordnung ist, die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes erforderlichen Voraussetzungen festzulegen; ihre Tendenz geht dahin, in Zukunft nur noch akademisch ausgebildete Zahnärzte zu einer selbständigen Praxis zuzulassen. Diese Tendenz muss vom allgemeinen Gesichtspunkt aus, als berechtigt anerkannt werden, da überall in der Welt das Streben danach geht, die Ausbildung für einen jeden Beruf möglichst zu vervollkommnen. Auch in Deutschland lässt die Gesetzgebung für die Zukunft nur noch akademisch ausgebildete Zahnärzte zu; Dentisten, d. h. Zahntechniker, die zwar eine ordnungsmässige Lehrzeit durchlaufen haben, aber keine Hochschulzeugnisse besitzen, sollen nur noch in sogenannten Laboratorien oder als Gehilfen von Zahnärzten tätig sein dürfen.

Aehnlich ist es in der erwähnten polnischen Verordnung vorgesehen. Um denjenigen Dentisten, die bereits eine selbständige Praxis führen, ihr Brot nicht zu nehmen, hat man Uebergangsbestimmungen geschaffen, die für die einzelnen Teilgebiete verschieden sind. Im ehemals preussischen Teilgebiet dürfen diejenigen Dentisten ohne weiteres weiter praktizieren, die seit dem 1. Januar 1913 in ihrem Beruf tätig sind. Diejenigen, die erst nach diesem Zeitpunkt den Dentistenberuf gewählt haben, müssen, um die Genehmigung zur Führung einer selbständigen Praxis zu erhalten, eine besondere Prüfung ablegen, um den Besitz der geforderten Kenntnisse nachzuweisen. Jetzt aber kommt der verhängnisvolle Fehler. Denn anstatt in diese Kategorie alle diejenigen zu zählen, die bis zur Veröffentlichung der Verordnung im Dentistenberuf tätig waren, bezw. die Lehrzeit beendet hatten, ist bestimmt, dass nur diejenigen das Recht auf Grund eines Examens die weitere Genehmigung zu erhalten, zusteht, die vor dem 1. Januar 1920 ihre Lehrzeit begonnen haben, und die fehlenden Jahre Lehrzeit und Hilfstätigkeit bei einem Zahnarzt, berechtigten Zahntechniker oder bei einem Zahntechniker spätestens bis zum 1. Juni 1927 ausübten. Nun muss man fragen: Was sollen diejenigen Dentisten beginnen, die nach dem 1. Januar 1920 ihre Lehrzeit begonnen haben? Sie dürfen in Zukunft nur als Gehilfen arbeiten, oder ein sogenanntes Laboratorium gründen, sind aber auf diese Weise ständig von den Zahnärzten abhängig. Wir stehen also der Tatsache gegenüber, dass eine Verordnung rückwirkende Kraft für einen 7jährigen Zeitraum besitzt, und zwar eine rückwirkende Kraft, die Hunderten

junger Dentisten ihre Laufbahn verdirbt" Der junge Mensch hat vielleicht im Jahre 1921 seine Lehrzeit als Dentist begonnen, ist ordnungsmassig ausgebildet worden und rechnete darauf, spater eine selbstandige Praxis als Dentist eröffnen zu können. Durch eine am grünen Tisch fabrizierte Verordnung wird ihm nun, nachdem er 6 oder gar 7 Jahre in seinem Beruf tatig war, und sich also sozusagen, als „gemachter Mann" ansehen könnte, mit einem Schlage seine Existenz vernichtet. Denn es ist das Streben eines jeden Dentisten, sich selbstandig zu machen. Und dieses Streben ist berechtigt, denn nur eine selbstandige Praxis gibt dem Tüchtigen die Möglichkeit, weiter zu kommen. Durch die neue Verordnung wird er gezwungen, sein Leben lang als Gehilfe in abhangiger Stellung zu vegetieren, wenn er sich nicht sogar vor die Notwendigkeit gestellt sieht, ganz umzusatteln und einen anderen Beruf zu wahlen.

Da jetzt die Verordnung seit 3 Jahren veröffentlicht und allgemein bekannt ist, weiss jeder, der t r o t z d e m den Dentistenberuf ohne akademisches Studium wahlt, worauf er zu rechnen hat. Vor dem Jahre 1927 aber bestand die Aussicht, auf eine selbststandige Praxis, und so haben 7 Generationen junger Leute ihren Beruf unter Voraussetzungen gewahlt, die nachtraglich von oben herab zerstört wurden. Zweifellos besteht hier in der sonst durchaus richtigen Verordnung eine Lücke. Den Dentisten, die zwischen 1920 und 1927 ihre Lehrzeit begonnen bzw. beendet haben, muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, durch Ablegung eines Examens die Berechtigung zur Ausübung ihrer selbstandigen Praxis zu erlangen. Es muss bei allen derartigen Neuerungen Grundsatz sein, dass denjenigen, die nach den alten Bestimmungen ihren Beruf regelrecht erlernt haben, nicht plötzlich der Boden unter den Füssen weggezogen wird. Dies ist durch entsprechende Uebergangsvorschriften leicht zu erreichen. In der in Rede stehenden Verordnung bestehen diese Uebergangsvorschriften, sind aber, wie oben gezeigt worden ist, unzureichend. Ihre Erganzung ist aus Gründen der Billigkeit und der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen dringend zu fordern!



Steuerwesen und Monopole.

Befreiung mittelloser Steuerzahler von der Umsatzsteuer.

Nach § 10 der Ausführungsverordnung zum Gewerbesteuergesetz kann die Veranlagungskommission auf Grund des Art. 3 des Gesetzes ausnahmsweise mittellose Steuerzahler, deren jahrliche Umsatzsteuer 50 Złoty nicht übersteigt, von der Steuer befreien. Diese Befreiung kann nur mit Einverstandnis des Vorsitzenden der Kommission gleichzeitig mit der Veranlagung der Umsatzsteuer und nur nach vorheriger Prüfung der Vermögensverhaltnisse des Zahlers erfolgen.

Um die Anwendung dieser Bestimmung in besonderen Fallen, die Berücksichtigung verdienen, zu ermöglichen, gibt das Finanzministerium in einem Rundschreiben vom 7. 4. 1930 (L. D. V. 3894/4/30) bekannt, dass für die Befreiung mittelloser Steuerzahler, deren Steuer 50 Złoty nicht übersteigt, die Tatsache, dass die Vermögensverhaltnisse des Zahlers keiner vorherigen Prüfung unterzogen wurden, kein Hinderungsgrund ist, wenn der Vorsitzende der Kommission erklart, dass ihm der Vermögensstand des betreffenden Zahlers bekannt sei.

Ratenweise Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Durch Rundschreiben vom 26. 3. 1930 verfügte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, dass landwirtschaftliche Arbeitgeber die am 1. Januar 1930 rückstandigen Sozialversicherungsbeitrage in 3 Raten bezahlen können, und zwar am 1. Oktober 1930, am 1. April 1931 und am 1. Oktober 1931. Voraussetzung ist hierbei, dass die laufenden Beiträge und die erwahnten 3 Raten pünktlich eingezahlt werden. Gleichzeitig wurden die Verzugszinsen der Krankenkassenbeitrage für diese Rückstände auf 1 Prozent monatlich herabgesetzt.

Im Hinblick auf die besondere Art der Entrichtung der Invalidenversicherungsbeitrage findet obige Erleichterung auf rückstandige Invalidenversicherungsbeiträge keine Anwendung.

Strafen, welche gegen landwirtschaftliche Arbeitgeber vor der Herausgabe dieses Rundschreibens verhangt wurden, werden niedergeschlagen.

Schliesslich fordert das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Krankenkassen auf, Investitionen auf das Notwendigste zu beschranken, und ordnet an, die Möglichkeit einer Herabsetzung der Krankenkassenbeitrage zu prüfen.

Anmeldung von Spiritusvorräten.

Gemass der Verordnung des Finanzministers vom 30. April 1930 über die Festsetzung der Selbstkosten des gereinigten Spiritus, der Finanzgebühren für den im Inlande erzeugten sowie den aus dem Auslande bezogenen Spiritus usw., die am 7. Mai d. Js. in Kraft getreten ist, müssen die Inhaber der Kommissions- und privaten Grosshandlungen, sowie der Detailverkaufsstellen, ferner Privatpersonen bis zum 10. Mai d. Js. einschliesslich dem zustandigen Inspektor der Finanzkontrolle in zwei Exemplaren die zu hauslichen und Heilzwecken bestimmten Spiritusvorrate, sowie die Spiritusfabrikate, die am 7. Mai d. Js. in ihrem Besitze waren, anmelden. Die Empfanger von Sendungen, die vor dem 7. Mai d. Js. abgeschickt und nach diesem Termin empfangen wurden, haben die Pflicht, diese Sendungen innerhalb zwei Tagen nach Empfang dem Inspektor der Finanzkontrolle anzuzeigen. Die Meldungen müssen Angaben bezüglich der Menge und der Starke des Spiritus und der Spiritusfabrikate, gesondert nach Monopol- und privaten Erzeugnissen, ferner Vor- und Zunamen des Besitzers, sowie die Stelle der Aufbewahrung der Vorrate enthalten.

Verteuerung des Spiritus.

Im letzten „Dziennik Ustaw" Nr. 34 vom 7. Mai. d. Js., Pos. 281, ist die Verfügung des Ministerrats über die Erhöhung der Preise für Erzeugnisse des staatlichen Spiritusmonopols veröffentlicht. Die Preise sind um etwa 10 Prozent für 1 Liter Spiritus heraufgesetzt. Bei Mengen unter 1 Liter gelten noch weitergehende Erhöhungen. - Wie bekannt, sollten die Preiserhöhungen für Spiritus gleichzeitig mit den Steuerermassigungen in Kraft treten. Allerdings sind die letzteren bisher noch nicht bewilligt. Die Verordnung über die Preiserhöhung von Spiritus-Monopolwaren ist am 7. d. Mts. in Kraft getreten.



Zölle.

Neue Verordnung über das Zollverfahren.

In der Nummer 33 des Dziennik Ustaw ist eine neue Verordnung des Finanzministers über das Zollverfahren erschienen. Diese Verordnung enthalt keine wesentlichen Aenderungen der bisherigen Bestimmungen, sondern vereinheitlicht die bisher geltenden Bestimmungen.

Die bisherige Einteilung der Zollamter in zwei Klassen wird beibehalten. Von Zollamtern I. Klasse werden samtliche Waren verzollt. Ein genaues Verzeichnis führt die Waren auf, die von Zollämtern II. Klasse verzollt werden können. Weiter enthalt die Verordnung Tabellen über Berechnung des Taragewichts, Muster für Gesundheitszeugnisse in 5 Sprachen und verschiedene Muster für schriftliche Zolldeklarationen.

Schriftliche Einfuhrdeklarationen müssen in polnischer Sprache ausgefertigt sein und enthalten:

1. Herkunftsland der Waren,
2. Name und Wohnort des Absenders sowie des Empfangers,
3. Angabe der beigefugten Dokumente,
4. Datum der Ausstellung der Deklaration,
5. eigenhandige Unterschrift des Ausstellers der Deklaration,
6. Zeichen und Nummern der einzelnen Sachen (Colli),
7. Anzahl der Colli,
8. Art der Verpackung,
9. Handelsnamen der Waren,
10. Bruttogewicht bzw. Stückzahl, Menge usw.
11. Wert der Waren.

Eine mündliche Deklaration ist möglich bei der Zollabfertigung von Reisenden, von Waren, die von Einwohnern des Grenzgebiets zum eigenen Bedarf eingeführt werden und deren Zoll 100 Złoty nicht übersteigt, von Waren die von staatlichen und wissenschaftlichen Instituten zur Zollabfertigung angemeldet werden. Eine mündliche Deklaration ist jedoch nicht möglich, wenn Eisenbahnzollagenturen Waren für Privatpersonen oder Institute deklarieren. In besonderen Fallen können Waren, die zum eigenen Bedarf des Empfangers bestimmt sind, mit jedesmaliger Genehmigung des Leiters des Zollamtes mündlich deklariert werden. Mündlich deklariert werden auch Sendungen des Luft- und Postverkehrs und ferner Waren, die leicht verderben, sowie lebende Tiere, Vögel, Insekten, Amphibien und Fische, und schliesslich auch frischgefangene Fische. Ausserdem können noch andere in der Verordnung aufgeführte Waren mündlich deklariert werden.

Ausfuhrdeklarationen können ebenfalls schriftlich oder mündlich ausgeführt werden. Die schriftliche Deklaration muss in polnischer Sprache ausgefertigt sein und enthalten:

1. Name und Wohnort des Absenders und Empfangers,
2. Angabe der beigefugten Dokumente,
3. Ablieferungsort der Waren,
4. Ausstellungsdatum der Deklaration,
5. Unterschrift des Ausstellers,
6. Waggonnummern,
7. Zeichen und Nummern,
8. Anzahl,
9. Art der Verpackung,
10. Brutto- und Nettogewicht bzw. Stückzahl, Menge usw.,
11. Wert,
12. Bestimmungsland und eventl. Bemerkungen.

Mündlich deklariert werden Waren im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, Tiere und Waren, die leicht verderben, und samtliche zollfreien Waren.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni in Kraft.

Kündigung und Entlassung.

(Fortsetzung).

Der grosse Kreis der Arbeitnehmer im weiteren Sinne ist in bezug auf Kundigung und Entlassung verschiedenen rechtlichen Vorschriften unterworfen, die teilweise gesetzlicher, teilweise gewohnheitsrechtlicher Natur sind. Zur Erleichterung des Ueberblicks über die zur Zeit gültigen materiellen Vorschriften muss man diesen Kreis in verschiedene Untergruppen teilen, und zwar zweckmassigerweise in: 1. kaufmannische Angestellte in Industrie, Handel und Gewerbe, 2. physische Arbeiter in Industrie, Handel und Gewerbe, 3. landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde, 4. Hausangestellte, 5. Beamte.

Die 1. Gruppe, deren Umfang durch die Verordnung über die Versicherung der geistigen Arbeiter vom 27. 11. 1927 und über den Arbeitsvertrag mit geistigen Arbeitern vom 16. 3. 1928 bestimmt ist, umfasst im einzelnen Verwalter und Leiter aller Handels- und Gewerbeunternehmen oder Personen, die eine höhere Aufsichtstatigkeit ausüben, Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Werkmeister, die die Arbeit eines bestimmten Zweiges des Unternehmens selbstandig uberwachen. Ferner fallen darunter Personen, die die freien Künste ausüben, jegliches künstlerisches Personal von Theatern, Orchestern, Filmgesellschaften, Radiosendestationen, Journalisten, arztliches, zahnarztliches und tierarztliches Personal und Hilfspersonal. Endlich gehören dazu alle Arbeitnehmer, die in kaufmannischen Büros nicht mit niederen Arbeiten beschaftigt sind, wie Kassierer, Buchhalter, Disponenten, Zeichner, Stenotypisten, Telefonisten, Reiseverkaufer, Verkaufer und Expedienten in Laden und Buchhandlungen, soweit sie 6 Klassen einer staatlichen oder privaten allgemein bildenden Mittelschule absolviert haben. Hierzu sind auch Verkaufer und Expedienten zu rechnen, denen bis zum 31. Dezember 1928 Leistungen oder Berechtigungen zustanden, die im allgemeinen nur geistigen Angestellten zukommen, also besonders diejenigen, die früher in der Privatangestellten-Versicherung versichert waren und von der Versicherung der Geistesarbeiter übernommen worden sind.

Der Arbeitsvertrag kann auf dreierlei Weise geschlossen werden, und je nach der Art des Vertrages sind die Vorschriften über Kundigung und Entlassung verschieden. Ist ein Angestellter auf Probe angestellt, so kann er am 1. oder 16. Tage des Kalendermonats nach vorheriger 2wöchentlicher Kündigung entlassen werden. Wenn der Vertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen worden ist, oder aber der Angestellte zur Ausführung einer bestimmten Arbeit angestellt worden ist, so erlischt nach Ablauf dieser Zeit bzw. Beendigung der Arbeit, der Arbeitsvertrag ohne weiteres, d. h. eine Kundigung ist nicht erforderlich. In den meisten Fallen wird der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Hier kann eine Entlassung ohne besonderen Grund nur erfolgen, nachdem dem Arbeitnehmer 3 Kalendermonate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung muss spatestens am letzten Tage des Kalendermonats erfolgen, der der Kündigungsfrist vorhergeht, und am letzten Tage des 3. Kalendermonats ablaufen.

Die Fortsetzung des Aufsatzes

„Jugend und Berufswahl“

bringen wir aus Platzmangel in der nächsten Nummer.

DIE REDAKTION

Ist ein Angestellter 3 Mal hintereinander in demselben Unternehmen auf eine bestimmte Zeit angestellt worden, die jedes Mal 3 Monate nicht überschreitet, so gilt er für die Folgezeit als auf unbestimmte Zeit angestellt und muss bei einer spateren Entlassung mit 3monatlicher Frist gekündigt werden.

Die Kundigung des Vertrages durch den Arbeitgeber darf nicht erfolgen wahrend des Urlaubs, wahrend einer militarischen Uebung oder wahrend der Angestellte Pflichten als Geschworener oder Schoffe eines Arbeitsgerichtes zu erfüllen hat, ferner nicht wahrend einer Krankheit, die nicht langer als 3 Monate dauert. Der Angestellte hat von diesen Fallen dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Unterlasst er diese Mitteilung ohne einen wichtigen Grund, so ist der Arbeitgeber zur Kundigung berechtigt. Ueberschreitet die Krankheit den Zeitraum von 3 Monaten, so ist der Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung berechtigt.

Sowohl der Arbeitgeber als auch der Angestellte haben das Recht, aus wichtigen Gründen das Arbeitsverhaltnis mit sofortiger Wirkung zu lösen. Wichtige Gründe für den Angestellten sind der Todesfall eines Familienmitgliedes, der ihn verpflichtet, die Familie zu unterhalten, und wenn festgestellt wird, dass die Arbeit einen schadlichen Einfluss auf die Gesundheit des Angestellten ausübt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber den Angestellten beleidigt, oder duldet, dass er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten beleidigt wird, oder wenn er sich bei der Führung des Betriebes Taten zu schulden kommen lasst, die dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderlaufen. Das Recht zur sofortigen Lösung des Arbeitsvertrages erlischt, wenn der Angestellte nicht binnen 14 Tagen, nachdem die Beleidigung erfolgt bzw. die gesetz- oder sittenwidrige Handlung des Arbeitsgebers zu seiner Kenntnis gelangt ist, davon Gebrauch macht. Auch wenn wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages böswilliger oder fahrlassiger Weise von Seiten des Arbeitgebers nicht eingehalten werden, kann der Angestellte das Arbeitsverhältnis sofort lösen. Ein wichtiger Grund ist z. B., wenn geistige Angestellte dauernd mit niedrigen Dienstleistungen beschaftigt werden oder dauernd zu Beschaftigungen herangezogen werden, zu denen sie nicht engagiert sind. Das schliesst aber nicht aus, dass der Angestellte gelegentlich auch Arbeiten, die nicht im Rahmen seiner Tatigkeit liegen, ausführen muss. Das Recht zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhaltnisses erlischt in diesen Fallen binnen einem Monat, nachdem der Angestellte von dem Bestehen des wichtigen Grundes Kenntnis erhalt.

Der Arbeitgeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen, wenn der Angestellte das Vertrauen des Arbeitgebers missbraucht, z. B. ohne seine Einwilligung eine Provision oder Belohnung von dritten Personen annimmt, wenn er das Vermögen des Unternehmens vorsatzlich beschadigt, wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein eigenes Unternehmen führt, oder Geschafte tatigt, die in dem Bereich des Unternehmens liegen, in dem er beschaftigt ist, wenn er technische oder Handelsgeheimnisse des Unternehmens verrat, oder wenn er seine Stellung auf Grund von gefalschten Zeugnissen erhalten hat. Die sofortige Kundigung kann auch erfolgen, wenn der Angestellte den Arbeitgeber bzw. den vom Arbeitgeber bestellten Vorgesetzten beleidigt oder beschimpft, binnen 14 Tagen, nachdem die Beleidigung vorgefallen ist, oder auch, wenn, falls der Angestellte wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht einhalt, im Laufe eines Monats, nachdem der Arbeitgeber hiervon Kenntnis erhalten hat. Was als wichtiger Grund zu betrachten ist, ist im Gesetz nicht naher angeführt und kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Der Arbeitgeber ist ferner berechtigt, den Vertrag zu lösen, wenn der Angestellte sich bei Beginn des Arbeitsverhaltnisses nicht zur Arbeit stellt, obwohl dies im Vertrage ausdrücklich vorgesehen ist. Ist diese Bedingung im Anstellungsvertrag nicht vorgesehen, so darf der Angestellte den Beginn der Arbeit beim Vorliegen wichtiger Gründe höchstens um 2 Wochen verzögern. Andernfalls kann der Arbeitgeber sofort den Vertrag aufheben.

Wird ein Arbeitsverhaltnis vom Arbeitgeber unberechtigterweise sofort gelöst, so hat der Angestellte ein Recht auf das Gehalt für den laufenden Monat und die 3 darauf folgenden Kalendermonate und für dieselbe Zeit Anspruch auf eine etwa zur Verfügung gestellte Dienstwohnung oder Deputatland. War der Vertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so erstrecken sich diese Ansprüche auf die ganze gesamte im Einstellungsvertrage vorgesehene Zeit. Wenn die Auflösung eines Arbeitsverhaltnisses unberechtigter Weise durch den Angestellten erfolgt, so kann ihn der Arbeitgeber zum Ersatz des etwa durch das vorzeitige Ausscheiden entstandenen Schadens heranziehen.

Samtliche Fristen, die wir oben angeführt haben, sind Mindestfristen und daher verbindlich für Arbeitgeber und Angestellten. Sie können daher durch einen Sondervertrag nicht gekürzt, wohl aber verlangert werden. Sind einem Angestellten durch einen Privatvertrag günstigere Bedingungen eingeraumt, so sind natürlich diese massgebend.

Wird ein Betrieb durch höhere Gewalt, wie Brand, Ueberschwemmung, stillgelegt und die Arbeit des Angestellten unmöglich gemacht, so kann das Arbeitsverhaltnis durch den Arbeitgeber binnen 1 Monat nach Eintreten der höheren Gewalt, mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Die Mitteilung über die Auflösung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Gerat ein Unternehmen in Konkurs, so wird das Arbeitsverhaltnis zunachst nicht aufgelöst. Wird das Unternehmen geschlossen, so kann der Konkursverwalter dem Angestellten mit sofortiger Wirkung kundigen, jedoch hat der Angestellte Anspruch auf wenigstens ein 3monatliches Gehalt vom Tage der Schliessung des Unternehmens, bzw. für eine langere Zeit, falls eine langere Kündigungsfrist oder eine bestimmte langere Anstellungszeit vereinbart war.

Geht das Unternehmen durch Kauf oder auf andere Weise in den Besitz eines anderen Arbeitgebers über, so wird das Arbeitsverhaltnis des Angestellten hierdurch nicht berührt. In diesem Falle können jedoch Angestellte, die auf eine bestimmte Zeit angestellt sind, binnen einem Monat mit der üblichen 3monatlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

In Land- und Forstwirtschaften oder in den damit verbundenen Unternehmungen ist es im allgemeinen üblich, dass Angestellte für ein Jahr verpflichtet werden. In solchen Fallen verlangert sich das Arbeitsverhaltnis automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Jahres eine Kundigung erfolgt.

(Fortsetzung folgt).

Regelung des Ratenverkaufes.

Das Handelsministerium beabsichtigt die Rechtsvorschrift betreffs Regelung des Verkaufs auf Raten zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck hat es sich an die Handelskammern um Erstattung von Gutachten gewandt. Das Ministerium wünscht Gutachten betr. die Notwendigkeit und Form der Ratenverträge, der Klausel bei nicht fristgemässer Bezahlung der Raten, ferner Antwort auf die Frage, ob für den ratenmässigen Verkauf sämtliche Mobilien zugelassen werden sollen, oder nur Gegenstände des täglichen Gebrauchs, ob die Höhe der zulässigen Zinsen von der Kaufsumme beim Ratenverkauf zu beschränken ist, ob das Recht des Abschlusses von Transaktionen auf individuelle Kontrahenten zu beschränken ist oder ob es auch zwischen Vereinigungen der beiden Kontrahenten zugelassen ist.

Für die Notwendigkeit des Abschlusses von Verträgen haben sich sämtliche Kammern ausgesprochen, die Angelegenheit der Form wurde jedoch verschieden behandelt. Grundsätzlich haben sich zwei Meinungen herausgebildet, dass der Vertrag ein Rahmenvertrag sein kann und dass er ein individueller Vertrag sein kann. Die Mehrheit der Handelskammern ist der Ansicht, dass die nicht fristgemässe Bezahlung mindestens von zwei aufeinanderfolgenden Raten als Nichteinhaltung des Vertrages durch den Käufer zu erachten ist, die den Verkäufer berechtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher Raten zu fordern.

Einstimmig bestätigen die Kammern die Begründung der Erhöhung des Verkaufspreises bei Ratengeschäften. Die Handelskammer in Bromberg hebt die Notwendigkeit hervor, dass die Höhe der Zinsen in Abhängigkeit vom offiziellen Diskontsatz der Bank Polski eingeschränkt wird. Die Handelskammern legen grosses Gewicht auf die gesetzliche Regelung des Ratenhandels.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die 5-Złotyscheine werden aus dem Verkehr gezogen.

Die 5-Złotyscheine mit dem Datum vom 25. Oktober 1926 werden durch Verfügung des Finanzministers mit dem 30. Juni d. Js. aus dem Verkehr gezogen.

Vom 1. Juli 1930 bis zum 30. Juni 1932 werden diese Scheine nur noch von der zentralen Staatskasse, von den Finanzkassen, sowie von den Filialen der Bank Polski als Zahlungsmittel angenommen.

Fahrtermässigungen zur Posener Verkehrsausstellung.

Das polnische Verkehrsministerium hat im Zusammenhang mit der in Posen im Juli-August stattfindenden internationalen Verkehrs- und touristischen Ausstellung eine Reihe von Ermässigungen im Personen- und Gütertarif angeordnet. So wird Einzelpersonen die Rückfahrt um 66 Prozent ermässigt und Reisegruppen, die mindestens 25 Personen zählen, wird eine 50prozentige Ermässigung auf der Hin- und Rückreise gewährt. Schülerfahrten erhalten in beiden Richtungen eine 66prozentige Fahrpreisermässigung. Ueberdies wird auf Grund besonderer, von der Posener Ausstellungsleitung ausgefertigter Bescheinigungen eine 50prozentige Fahrpreisermässigung in beliebigen Fahrtrichtungen solchen Reisenden gewährt, die Ausflüge innerhalb Polens beabsichtigen. Schliesslich hat das Verkehrsministerium eine 50prozentige Tarifermässigung beim Transport von Ausstellungsgeräten eintreten lassen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Der Wille zur Arbeit.

Von Guido Baehr.
Vorsitzender des Verbandes deutscher Angestellter in Polen.

Der Erfolg jeder Organisation beruht letzten Endes auf der Leistungsfähigkeit, das heisst auf den Fähigkeiten und Kenntnissen aller Mitarbeiter, und hat deren zweckentsprechende Vor- und Weiterbildung zur Voraussetzung. Da von der Erfüllung dieser Forderung das Wohl und Wehe der Betriebe, wie jedes einzelnen Angestellten, und also die Volkswohlfahrt im ganzen, abhängt, so ist die Ausbildung der Angestellten in Büro und Geschäft und die Leistungssteigerung ein Problem von so grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, dass seine Lösung mindestens so ernst und nachdrücklich gefordert und gefördert werden muss, wie die körperliche Ertüchtigung durch den Sportbetrieb.

Zurzeit sind wir von diesem Ziele leider noch weit entfernt. Während auf der einen Seite mit den dauernd wachsenden Lasten auch die Anforderungen gewaltig gestiegen sind, die an den Kaufmann und jeden anderen Berufstätigen gestellt werden, ist auf der anderen Seite die Arbeitsfreude und Berufsbegeisterung des jungen Nachwuchses ständig zurückgegangen. Wir wollen uns doch nicht verhehlen, dass trotz aller Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der besonders jener Teil der Angestellten seinen Dienst erfüllt, bei dem Pflichtgefühl und Berufsliebe zu ererbten oder anerzogenen Eigenschaften gehören, ein gewisser Teil der jungen Generation für diese Lebensauffassung kein Verständnis aufzubringen vermag. Zum Teil mag das an dem das materielle Fortkommen ganz einseitig betonenden Zeitgeiste liegen, der nur die wirtschaftliche Besserung und die soziale Gleichstellung verlangt, ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, woher die Mittel zur Erfüllung dieser Forderung genommen werden können. Hauptsächlich aber ist die gesunkene Autorität von Eltern, Lehrern und Erziehern daran schuld, die in dem Bestreben, der Jugend das Leben und den Aufstieg zu erleichtern, die Anforderungen an deren Leistungsfähigkeit dauernd abgebaut, statt gesteigert haben.

Selbstbewusstsein und Anmassung bis zur Rücksichtslosigkeit sind die Kehrseiten dieser Erziehung, deren Fehler im späteren Leben oft nicht mehr gut gemacht werden können, weil die jungen Leute mit einer völligen Verkennung der eigenen Person wie der Lebenswerte von der Schule und dem Elternhause entlassen worden sind. Der verkürzte Arbeitstag, der frühe Ladenschluss und die Gleichstellung der Gehälter durch die Tarife sorgen weiter dafür, dass der ausserhalb der Geschäftszeit gepflegte Sport- und Rekordgeist beileibe nicht auf die geschäftliche Tätigkeit und das kaufmännische Streben übergreift. Wertvolle Ausbildungskurse und Fachvorträge finden vor leeren Bänken statt, während Sportplätze, Kinos und Tanzdielen übervölkert sind.

Bei dieser Sachlage darf man sich über die ständig steigende Zahl der Arbeitslosen, auch im Kaufmannsberuf, nicht wundern; sie wird nicht eher sinken oder schwinden, ehe nicht die Einstellung zum Berufe und Lebenskampfe bei der Jugend anders geworden ist. Und diese andersartige Einstellung kann nur durch Abkehr vom einseitig Materiellen und dadurch erfolgen, dass man der Jugend wieder Ideale gibt — namentlich das Ideal des Leben füllenden „Berufes", der als höchste Freude empfunden wird, nicht aber als eine das Dasein verekelnde Last.

Besonders deutlich tritt die rein materielle Einstellung bei einem Grossteil der weiblichen Angestellten hervor, die ja heute in zunehmendem Masse Büro- und Ladenstellen besetzen. Kein Mädchen tritt mit der Absicht in die Lehre, die begonnene Tätigkeit als „Beruf" bis ans Lebensende auszuüben. Die Wartezeit zwischen Schulentlassung und Heirat ist aus dem Elternhaus in das Büro verlegt worden. Während aber früher die Tätigkeit des heranreifenden Mädchens mit dem zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter im engsten Zusammenhang stand, seiner seelischen Einstellung und Begeisterung also durchaus entsprach, ist die Bürotätigkeit heute ein Mittel, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden: die Wartezeit bis zur Heirat wird ebenfalls ausgefüllt und als Zugabe gibt es eine nicht zu verachtende Beihilfe für den steigenden Bedarf an Garderobe. Das Elternhaus macht es sich heute leicht mit der Sorge um die Zukunft seiner Töchter. Der Beruf als Gattin und Mutter wird der natürlichen Veranlagung der Tochter überlassen und keiner besonderen Ausbildung und Förderung mehr für wert gehalten. Wo soll aber bei einer abwegigen, erzwungenen Tätigkeit — wie die Büroarbeit im Grunde für eine Frau ist — Arbeitswille und Berufsbegeisterung herkommen? Jeder Chef wird bestätigen, dass die beste Angestellte dort zu finden ist, wo der Gedanke an eine Heirat aus irgend einem Grunde aufgegeben wurde, und die augenblickliche Tätigkeit zum „Beruf" geworden ist.

Und unsere jungen Männer? Wer kennt nicht das schöne Wort: „Wir arbeiten langsam und gediegen — was nicht fertig wird, bleibt liegen!" Diesem erbärmlichen Geiste ist in erster Linie entgegenzutreten. Die Umstellung des Geistes, die uns statt der Arbeit zu fluchen, wieder das hohe Lied der Arbeit singen lässt, ist die erste Voraussetzung für eine Besserung der Verhältnisse. Mit unendlichen materiellen und finanziellen Schwierigkeiten beginnt der Verband deutscher Angestellter unserem Nachwuchs die Möglichkeit fachlicher Aus- und Weiterbildung zu schaffen, die unseren polnischen Berufskollegen, wie denen im Ausland von Staats und Verbands wegen in Hülle und Fülle zu Verfügung steht. Man sollte meinen, dass unsere kostenlosen Einrichtungen von einer bildungshungrigen Jugend gestürmt würden. Statt dessen werden die Kurse schwach belegt und unregelmässig besucht.

Unser Programm für das kommende Winterhalbjahr geht dahin, neben den selbstverständlichen Sprachkursen die Ausbildung mehr praktisch als rein theoretisch zu gestalten. Es liegt nun einmal im Charakter der Zeit ebenso wie in den Neigungen der Jugend, dass die technischen Dinge ihr ganz besonderes Interesse finden. Auf

keinem Gebiet aber hat die Technik so gewaltige Fortschritte gemacht und so umgestaltend gewirkt, wie gerade in der Buro- und Geschaftsorganisation.

Nichts liegt also naher, als die Idee, die Jugend unter Ausnutzung des technischen Geistes vornehmlich mit der Bürotechnik statt mit theoretisch-akademischen Erorterungen zu erziehen und sie dabei — wieder im Sinne heutiger Denkart — zu sportlichen Höchstleistungen im Interesse des Berufes anzufachen. Unsere Schulen liefern uns keine brauchbaren Lehrlinge. Denn in einer Zeit, in der keine Behörde, kein Industrie- und Handelsbetrieb mehr manuell schreibt, in der kein vernunftiger Mensch seine Zeit mehr mit dem kostspieligen und nervenzerrüttenden Kopfrechnen verliert, sollte man erwarten, dass der junge Nachwuchs zur eigenen Erleichterung und im Interesse der Betriebe, das mit dem Volkswohl identisch ist, mindestens im Maschinenschreiben und mechanischen Rechnen ausgebildet sein müsste. Was die Schule nicht bietet, wollen wir versuchen nachzuholen. Hierzu kommt bei der immer grosser werdenden Bedeutung, die das Kartei- und Registraturwesen für Handel und Industrie besitzt, die Ausbildung in Registriermethoden und -geraten, ferner allgemeine kaufmannische Arbeitsgange: Postein- und -ausgang, Einkauf und Verkauf, Vor- und Nachkalkulation, Mahn- und Inkassowesen, maschinelle Buchhaltung. Denn der kaufmannische Lehrherr kann sich mit dem Unterricht in diesen Dingen unmoglich befassen, weil die Ausbildung des Lehrlings in der Warenkunde, in der Branche, im Fach, in den Bedürfnissen und Erfordernissen des eigenen Geschäftes und seiner Kundschaft die ganze zur Verfügung stehende Zeit voll beansprucht. Die weitergehende Ausbildung in den allgemeinen kaufmannischen Buro- und Organisationsfachern kann auch um dessentwillen nicht als eine Pflicht des Lehrherrn angesehen werden, weil in den weitaus meisten Geschaften, die immer nur für ihre Spezialbedürfnisse eingerichtet sind, dazu gar keine Gelegenheit geboten ist.

Den deutschen Lehrlingen und Angestellten stehen hierzulande keine staatlichen oder andere Fachschulen zur Verfügung. Sie haben daher zur Selbsthilfe gegriffen und sich zu einem Verbande zusammengeschlossen, von dem sie erhoffen, dass er dem Mangel abhilft, so gut es die vorhandenen Lehrkrafte und die durch Beiträge aufgebrachten Mittel gestatten. Die Erreichung des hochgesteckten Zieles wird in erster Linie davon abhangen, ob besonders unsere jungen Mitglieder den notwendigen Arbeitswillen und die erforderliche Berufsbegeisterung aufbringen. Dann aber muss verlangt werden, dass auch die alteren Angestellten in gehobener Stellung Mitglieder des Verbandes werden und ihre reiche Erfahrung in den Dienst der sie eng berührenden Sache stellen. Schliesslich aber wird unsere noch so mühevolle Arbeit Stückwerk bleiben, wenn nicht unsere Brotherren und Leiter der Betriebe klar erkennen, dass sie mit der Unterstützung unseres Verbandes nur sich selbst, ihren Unternehmen und damit dem gesamten Volkstum dienen. Wir Angestellten wollen von uns aus dafür sorgen, dass der Wille zur Arbeit in unseren Reihen und bei dem Nachwuchs wieder stark und hemmungslos wird, von unserem Chef wird es abhangen, ob er diesen Willen in ideelle Werte und klingende Münze umsetzt.

Rechtsfragen des Angestellten

Der Urlaub der geistigen Arbeiter.

Nach dem Gesetz vom 16. Mai 1922 haben alle geistigen Arbeiter das Recht auf einen bezahlten Urlaub, sofern sie wenigstens 6 Monate an ihrer Arbeitsstelle ununterbrochen tatig gewesen sind. Wurde die Arbeit zeitweise durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Einberufung zu einer militarischen Uebung ausgesetzt, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung, die dem Angestellten das Recht auf den Urlaub entzieht. Dasselbe gilt auch dann, wenn er durch den Arbeitgeber entlassen worden, jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach der Entlassung wieder eingestellt worden ist. Ist die Zwischenfrist langer als drei Monate, so hat er erst 6 Monate nach dem erneuten Eintritt Anrecht auf einen Urlaub.

Die Lange des Urlaubs betragt 2 Wochen für alle Angestellten, welche mehr als 6 Monate bis zu einem Jahre beschaftigt worden sind, und einen Monat für diejenigen, welche mindestens ein Jahr in demselben Unternehmen tatig gewesen sind.

Ist, um einige Beispiele für die Art der Berechnung des Urlaubs zu bringen, ein Angestellter am 1. April 1929 in ein Unternehmen eingetreten, so hatte er am 1. Oktober Anspruch auf einen vierzehntagigen Urlaub. Den nachsten Urlaub von einmonatiger Dauer kann er im Laufe des nachsten Jahres, und zwar schon am 1. April, antreten. Tritt er vorher aus dem Unternehmen aus, so hat er kein Recht auf Urlaub.

Angenommen, der Angestellte ist in einem Betriebe seit dem 1. Mai 1928 beschaftigt, so konnte er ab 1. Oktober für das Jahr 1928 einen vierzehntagigen Urlaub und vom 1. Mai 1929 für das Jahr 1929 einen einmonatigen Urlaub nehmen. Der Anspruch auf den Urlaub für das Jahr 1930 entstand für ihn mit Beginn des neuen Jahres. Trat er also ohne eigenes Verschulden aus der Firma am 1. Februar 1930 aus, so war ihm ein Entgelt für den Urlaub auszuzahlen.

Wenn ein Angestellter seine Stellung am 1. November 1929 antrat, so hatte er Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub am 1. Mai 1930, ferner auf einen weiteren zweiwochigen Urlaub am 1. November 1930. Mit Beginn des Jahres 1931 entsteht der Anspruch auf den nachsten Urlaub von einmonatiger Dauer.

Der Angestellte verliert das Recht auf den Urlaub, wenn er die Stellung aus eigenem Antrieb verlasst, oder wenn der Arbeitgeber ihn aus einem wichtigen Grunde ohne Kundigung entlasst. (Was im einzelnen solche wichtigen Grunde sind, ist im Artikel „Kundigung und Entlassung" in derselben Nummer des Blattes naher erlautert.) Der Arbeitgeber darf auch die Bezahlung der Entschadigung für den Urlaub verweigern, wenn der Angestellte wahrend des Urlaubs, der ja seiner Erholung dienen und seine Arbeitskraft auch im Interesse des Unternehmens starken soll, in einem anderen Unternehmen gegen Entgelt arbeitet oder gearbeitet hat.

In Betrieben, die mehrere Angestellte beschaftigen, müssen sich diese untereinander über die Reihenfolge des Urlaubsantritts verstandigen und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Urlaubsliste aufstellen. Der für einen Angestellten auf der Liste vermerkte Urlaub kann auf dessen Wunsch auf einen der drei folgenden Monate verschoben werden, wenn eine Krankheit ihm den Antritt des Urlaubs unmoglich macht.

Alle in diesem Artikel genannten Urlaubsfristen sind Mindestfristen, die auch durch private Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Angestellten nicht gekürzt werden konnen. Ist dies doch geschehen, so sind derartige Abmachungen nichtig. Dagegen bleiben sowohl private als auch Kollektivabmachungen, die dem Angestellten bezüglich des Urlaubs günstigere Bedingungen einraumen, durch die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes unberührt. I.

Mitteilungen des Verbandes deutscher Angestellter in Polen

Schriftführer H. Schwarzkopf i. Fa. „Kosmos", Poznań, Zwierzyniecka 8, Tel. 6849.

Theaterabend. Die Proben zum Theaterabend nahern sich ihrem Ende. Für die Aufführung ist einer der letzten Tage im Mai in Aussicht genommen. Der genaue Tag wird durch das „Posener Tageblatt" bekanntgegeben werden. Aufgeführt wird das Lustspiel „Am Teetisch", von Karl Sloboda. Es handelt sich hier nicht um einen zwerchfellerschütternden Schwank, sondern um ein feinsinniges Stück, in dem auch in scheinbar heiteren Augenblicken der schwere Konflikt einer Frauenseele zwischen der Liebe zu ihrem Gatten und ihrem Jugendfreunde durchleuchtet. Wir sind überzeugt, mit dieser Aufführung unseren Mitgliedern einen genussreichen Abend zu bereiten.

Tennis-Abteilung. Nachdem unsere Verhandlungen mit dem Ruderklub „Germania" wegen Ueberlassung eines Tennisplatzes gescheitert sind, ist es uns gelungen, einen anderen Tennisplatz zu erhalten. Auf unsere Veranlassung wird in der „Villa Flora" (Bukowska, neben dem Gymnasium) ein neuer Platz angelegt, der uns an vier Wochentagen von 4 Uhr nachmittags bis zur Dunkelheit zur Verfügung steht. Der Platz ist am 1. Juni fertig. Der Mitgliedsbeitrag für die Teilnehmer betragt monatlich 5 zł. Er wird mit den Beitragen zusammen eingezogen werden. Die Anmeldenden müssen sich aber verpflichten, bis einschliesslich September, also für vier Monate, den Beitrag zu entrichten. Anmeldungen sind sofort an unseren Schriftführer, Herrn Schwarzkopf, mündlich oder schriftlich zu richten. Wir haben Vorsorge getroffen, dass Anfangern und schwacheren Spielern standig eine Anleitung durch bessere Spieler zur Verfugung steht. Die Leitung der Abteilung übernimmt ein besonderer Tenniswart.

Dampferausflug. Für die erste Halfte des Monats Juni ist ein Dampferausflug auf der Warthe geplant. Der Dampfer fasst ungefahr 100 Personen, und wir bitten, Anmeldungen zur Teilnahme sofort an unseren Schriftführer zu richten. Tag und Ziel des Ausfluges wird ebenfalls im „Posener Tageblatt" bekanntgegeben werden.

Benutzung der Deutschen Bücherei. Wir haben mit der Deutschen Bücherei Verhandlungen mit dem Ziele eingeleitet, unseren Mitgliedern die Bücherei zu einem ermassigten Preise zuganglich zu machen. Zu unserer grossen Freude hat die Leitung der Bücherei uns diese Ermassigung zugesagt und ausserdem versprochen, unsere Wünsche für Neuanschaffungen in entgegenkommender Weise zu berücksichtigen. Wir haben daraufhin die Anschaffung vieler Neuerscheinungen, die wir als wertvoll für unsere Mitglieder erachten, vorgeschlagen und bitten auch unsere Mitglieder, besondere Wünsche unserem Schriftführer bekanntzugeben. Genaueres über die Art der Bücherentleihung geben wir noch bekannt, nachdem unsere Abmachungen mit der Deutschen Bücherei endgültig festgelegt sind.

Ferienaufenthalt. Unseren Mitgliedern, die im Mai oder Juni ihren Urlaub nehmen, wird gute Erholungsmoglichkeit auf dem Mühlgute Owczeglowy-Młyn, bei Rogasen, geboten. Die Vergütung für Wohnung, Verpflegung und Bedienung betragt 7 zł taglich. Das Wohnhaus liegt mitten im Walde an einem See. Für die genannte Zeit sind noch vier Zimmer mit zusammen sieben Betten frei. Anfragen sind an Herrn Gutsbesitzer Schultz, Owczeglowy-Młyn, p. Rogoźno, zu richten.

Vorführung von Radio- und elektrischen Hausapparaten. Am Mittwoch, dem 21. Mai, abends 7 Uhr, findet in unserem Heim eine Vorführung von Radio- und elektrischen Hausapparaten statt. Die Erlauterungen werden von zwei Ingenieuren der Firma Siemens gegeben. Wir erwarten für diesen interessanten Vortrag recht zahlreichen Besuch.

Der deutsche Handwerker in Polen.

100 Worte Radio-Deutsch.

(Schluß)

63. Regeneration. Amerikanische Bezeichnung für Rückkopplung.

64. Reinartz-Schaltung. Hervorragende amerikanische Schaltung eines erfolgreichen Amateurs, die sich speziell für Wellenlangen zwischen 30 und 450 m eignet. Die Schaltung ist ausserordentlich leicht zu bedienen, arbeitet sehr sicher und störungsfrei. Sie ist auch in den deutschen Laboratorien vielfach variiert worden und für viele Empfangsanlagen herangezogen.

65. Richtempfang. Empfangsanlage mit 2 Doppelantennen, mit deren Hilfe Funkenleitungen (Ermittlung fremder Sendestationen) möglich sind. Die Rahmenantenne wird gleichfalls haufig wegen ihrer ausgezeichneten Richtwirkung zum Richtempfang eingesetzt.

66. Resonator. Einrichtung bei dem von dem Physiker Hertz erdachten offenen Wellensender, die zum Nachweis elektrischer Strahlungen diente.

67. Resistoflex-Empfanger. Eine Art Reflexempfanger, der sich dadurch auszeichnet, dass er störenden Niederfrequenz-Schwingungen einen dampfenden Widerstand (Resistenz) darbietet und dadurch bei hoher Empfindlichkeit und grosser Reichweite einen bemerkenswert störungsfreien Empfang ermöglicht. Die Schaltung hat der Amerikaner John Scott-Taggart entwickelt.

68. Reusenantenne. Auch Kafig-Antenne benannt, die aus mehreren, meist 4 Drähten besteht, die reusenartig am Umfang von zwei oder mehr grossen Reifen befestigt werden. Man bezweckt mit dieser Antenne die Erzielung grosser Kapazitat und eines kleinen Widerstandes.

69. Rufzeichen. Jeder Sender hat eine bestimmte Bezeichnung in Buchstaben und Zahlen, die Rufzeichen. Bei Sendeversuchen werden die Rufzeichen den Darbietungen vorausgeschickt. So hat z. B. der Sender des Funktechnischen Vereins in Geltow das Rufzeichen X. Q. X. Der Frankfurter Amateursender das Rufzeichen K 5, der Kasseler Amateursender das Rufzeichen 5 Q usw.

70. Rückkopplung. Röhrenschaltung, die die von einer Röhre herbeigeführten Schwankungen auf das Gitter der Röhre oder einer vorhergehenden Röhre rückwirken lasst.

71. S. O. S. Das international gebräuchliche Seenot-Morsezeichen, das man haufig als Abkürzung der englichen Wörter „Save our souls" („Rettet unsere Seelen") deutet. Diese Textunterlegung hat mit dem Zeichen nichts zu tun. Man hat sie erst spater gepragt. Das Notzeichen obiger drei Buchstaben besteht in Morseschrift aus 3 Punkten, 3 Strichen, 3 Punkten, eine sehr charakterische Zusammenstellung.

72. Silitwiderstand. Teil vieler Röhrenschaltungen, der die Frequenz der Schwingungen durch Regelung der Kapazitat und der Spannungen auf dem günstigsten Wert erhalt.

73. Sekundar-Empfanger. Auch Zwischenkreisempfanger, bei dem die von der Antenne aufgefangenen Schwingungen direkt oder indirekt auf einen zweiten, den abgestimmten Schwingungskreis übertragen werden.

74. Selektivitat. Auch Abstimmscharfe genannt. Speziell bei einem Empfanger vorausgesetzt, der nur Schwingungen einer bestimmten Wellenlänge, auf die er eingestellt ist, aufnimmt und andere nicht zu Gehör bringen darf.

75. Sattigungsstrom. Die obere Grenze des von der Kathode einer Röhre gelieferten elektrischen Stromes.

76. Synchron-Motor. Ein Motor, der bezüglich des Polwechsels des Stromgebers mit der Dynamo synchron lauft. Der Motor eignet sich als Gleichrichter.

77. Sperrkreis. Einrichtung oder Vorkehrung, um Störungen durch einen anderen, als den eingestellten Sender zu unterbinden. Der Sperrkreis verlauft in einen abgestimmten, in die Antenne verlegten, in sich geschlossenen Schwingungskreis, wodurch die Störwellen absorbiert werden.

78. Superheterodyne-Empfanger. Der deutsche Ausdruck dafür ist Transponierungsempfanger. Die Schaltung ist deutschen Ursprungs. Sie bedeutet das Höchstmass von Reichweite und Selektivitat. Der Empfanger ist ein mehrstufiger Zwischenfrequenzempfanger und wird bei uns von vielen deutschen Firmen hergestellt („Superhuth", D. T. W.).

79. Statophon. Neuartiger Ersatz für den Fernhörer, das davon seinen Namen hat, das es nicht von elektrischen Strömen beeinflusst wird, sondern von statischer (ruhender) Elektrizitat. Die verhaltnismassig hohe Betriebsspannung, die es erfordert (500—700 Volt) macht seine umfassende Verwendung vorlaufig aussichtslos. Man hat es dagegen bei dem sprechenden Film mit Erfolg verwenden können.

80. Schwingkreis. Wesentliche Empfangseinrichtung, bestehend aus Kondensator und Spulen.

81. Suchschaltung. Zum Aufsuchen unbekannter Stationen bestimmt. Sie besteht darin, dass man die Kopplung zwischen Antennen und Detektorkreis festmacht, wodurch seine Reichweite erhöht, aber auch seine Abstimmscharfe vermindert wird. Nach Auffinden der Station muss wieder lose gekoppelt werden, zur Erhöhung grösserer Abstimmscharfe.

82. Strombauch. Höchste Stromstarke bei guter Erdableitung im Fuss der Antenne, wo auch der Empfanger eingeschaltet ist.

83. Tauleigne-Verstarker. Eine von einem französischen Radioamateur entwickelte, röhrenlose Verstarkerschaltung, deren Wert strittig ist.

84. Tonspektrum. Tonskala oder Tonbad, wohl richtiger Tonfarben betitelt.

85. Transponierungsempfanger. Siehe Superheterodyne-Empfanger.

86. Tertiar-Empfanger. Erweiterung eines mehrfachen Röhrenempfangers, bestehend aus Hochfrequenzverstarker und Audion durch Einfügung einer weiteren Hochfrequenzverstarkerstufe. Durch wahlweise Schaltung ist Primar-, Sekundar- und Tertiar-Empfang moglich.

87. Tragerwellen. Die unverzerrten und nicht modulierten Wellen, die von dem Sender ausgestrahlt werden. Sie dienen zur Ueberlagerung durch Tonwellen, wodurch sie verzerrt oder moduliert werden und in dieser Form die dem Sender zugeführten Tonwellen durch den Aether tragen.

88. Thermoformer. Neuer amerikanischer Apparat, der zur Umformung von Wechselstrom in Gleichstrom und damit zur Speisung von Heiz- und Anodenbatterien dient.

89. Tropadyne-Empfanger. Amerikanische Empfangerschaltung, bei der die erste Röhre zugleich als Detektor und Oszillator arbeitet. Es folgen dann 3 Röhren Zwischenfrequenzverstarkung und Niederfrequenzverstarkung.

90. Ultra-Audion-Schaltung. Weit verbreitete amerikanische Einröhren-Schaltung nach de Forest. Sie ist eine Art Ueberlagerungsschaltung mit Rückkopplung.

91. Ueberlagerer. Einrichtung zum Empfang ungedampfter Schwingungen mit willkürlich erzeugten Schwingungen gleicher Frequenzen (Mittel zum störungsfreien Empfang).

92. Vorspannung. Einrichtung bei einem Kristallempfanger, bei der überlagerter Gleichtrom zur Erhöhung seiner Leistung im Detektorkreis geschaltet wird.

93. Variometer. Abstimm-Mittel als Ersatz für einen Drehkondensator. Ergibt speziell in Kristallempfangern hervorragende Resultate.

94. Verlustdampfung. Macht sich durch wachsenden Ohmschen Widerstand bemerkbar.

95. Wellen. Schwingungsverlauf gemessen vom Nullwert zu dem folgenden Wert. Aufeinanderfolgende Schwingungen in bestimmten Werten und gleicher Frequenz bestimmen die Lange der Wellen.

96. Wellenfilter. Siehe auch Sperrkreis. Einrichtung an einer Antenne, um Störsender auszuschalten.

97. Wood-Metall. Bekanntes, aus einer Blei-, Zinn-, Wismut- und Kadmiumlegierung bestehendes Lot, das den sehr geringen Schmelzpunkt von 93 Grad C hat, und bereits durch eine Streichholzflamme zum Fliessen gebracht werden kann.

98. X-Spule. Kapazitätsarme Spulenform, mit kreuzförmigem Trägerteil aus Presspan oder Pappe. Sehr einfache Wicklung über Kreuzstege.

99. Zeitsignale. Siehe Onogo-System.

100. Zylinderspule. Einfache, gebräuchliche Selbstinduktionsspule, bei der ein Gleitkontakt zur Feineinstellung dient.

Feuerschutz in gewerblichen Betrieben.

Für gewerbliche Betriebe ist der Schutz gegen Schadenfeuer eine besonders wichtige Angelegenheit. Viele Betriebsstoffe und Betriebsvorgänge bergen eine große, oft nicht ausreichend bekannte oder nicht genügend gewürdigte Quelle zum Entstehen von Feuer in sich. Dem einzelnen Arbeiter droht beim Ausbruch eines Brandes körperlicher Schaden. Für den Unternehmer, der in den Betriebsanlagen erhebliche Werte festgelegt hat, die beschädigt, häufig auch vernichtet werden, sowie für die gesamte Volkswirtschaft und das Volksvermögen bedeutet ein Brand unersetzlichen Ausfall, für den auch die Auszahlung einer Entschädigungssumme durch die Feuerversicherung keinen Ausgleich darstellt. Die Stillegung eines Betriebes nach einem Feuer bringt den Arbeitern oft auf lange Zeit Verlust ihrer Arbeitsstelle. Alle solche Verluste aber können wir in der wirtschaftlichen Notlage, in der sich das deutsche Volk befindet, nicht vertragen. Es muß daher wichtige Aufgabe eines jeden werden, sich, die Mitarbeiter, den Betrieb vor Feuerschaden zu sichern.

So wie der Grundsatz „Unfälle verhüten ist besser, als Unfälle vergüten" sich allmählich durchsetzt, so muß auch der Feuerschutz sich mehr als früher darauf einstellen, die Ursachen für den Ausbruch eines Feuers überhaupt zu verhüten, als nur die schädlichen Folgen für die Person des Arbeiters und den Bestand des Betriebes abzuwenden oder zu verringern. Die Aufsichtsbehörden, Baupolizei, Gewerbeaufsicht, in größeren Orten die besondere Feuerpolizei, sorgen zwar durch ihre amtliche Tätigkeit — Prüfung der Baugesuche, wiederkehrende Besichtigungen des Betriebes — schon für entsprechende Maßnahmen. Aber ihr Bestreben ist doch in erster Linie auf die Allgemeinheit abgestellt. Nun ist ja Schutz der Allgemeinheit und Schutz des einzelnen im Betriebe eng miteinander verknüpft: Werden Gefahrenquellen im Betriebe verstopft, so ist auch die Nachbarschaft gesichert, und Maßnahmen zum Schutze der Nachbarn wirken sich meist auch fördernd auf den einzelnen im Betriebe aus. Aber doch muß jeder einzelne darüber hinaus bei seiner ganzen Tätigkeit vorbeugend bedacht sein.

Wichtig ist vor allem die Kenntnis der Gefahren, die in und durch den Betrieb mit allen seinen Teilen, den Rohstoffen, Hilfsstoffen, den Erzeugnissen, der Art der Verarbeitung und sonstige Umstände drohen. Diese Gefahren bestimmen die Stärke und den Umfang der Vorbeugungsmaßnahmen, die getroffen werden können, die gefordert werden müssen und die wirtschaftlich tragbar sind. Weitestgehende Aufklärung über die Gefahrenquellen muß daher den technischen, betriebstechnischen, baulichen, persönlichen und sonstigen Anordnungen vorausgehen.

Es ist im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes unmöglich, eine Übersicht über die Hauptgefahrenquellen dadurch zu geben, daß sie für die wichtigsten Gewerbe oder Betriebsarten einzeln aufgezählt werden. Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte wird stets auf Grund seiner Sachkunde, seiner Erfahrung und der besonderen Lage des Einzelfalles am besten Aufklärung geben können. Er hat auch die beste Übersicht über die Vorschriften, die bestehen und die für den Einzelfall etwa angewandt werden müssen. Hier können nur Gefahrengruppen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden, einschließlich der allgemeinen Maßnahmen, die zur Verhütung von Feuer oder zur Minderung der Brandfolgen in Frage kommen. Solche Gruppen bilden die festen Roh- oder Hilfsstoffe, die Abfälle, der Staub, die feuergefährlichen Flüssigkeiten, der elektrische Strom, statische Elektrizität, Selbstentzündung u. dgl. Weiter ist auf die Wichtigkeit der Bauplanung und der richtigen Betriebsregelung sowie auf die Notwendigkeit, die Arbeiter selbst am Feuerschutz zu beteiligen, einzugehen.

Die meisten brennbaren festen Stoffe, die als Roh- oder Hilfsstoffe in der Industrie verwendet werden, sind organischer Art oder aus organischen Stoffen entstanden, wie Holz, Pflanzenfasern in der Textilindustrie, Papier, Pech, Harz, Kohle u. dgl. Sie brennen durch Entzündung, d. h. unmittelbare Wärmeübertragung von einem brennenden, auch schon von einem glühendem Körper aus, oder geraten in Brand bei Erhitzung auf den Flammpunkt. Die Verbrennung, d. h. Verbindung mit dem Sauerstoff der Luft, geht meist allmählich unter Verdampfung des Wassers und Entstehung der Oxydationsprodukte in Form von Rauch vor sich. Zurück bleibt meist nur ein Häufchen Asche. Die Entzündung von Kohle ist infolge der geringen Wärmeleitfähigkeit i. a. nur in einem starken Luftzuge möglich; andere Stoffe, Holz, Pech, Harz, brennen viel leichter. Auch die Form des brennbaren Stoffes beeinflußt die Entzündbarkeit: Fest geschichtetes Holz oder in Ballen gestapeltes Papier sind schwer entzündlich; lose aufgeschichtet, mit großer Oberfläche, auf die viel Wärme schnell übertragen werden kann, brennen sie leicht. Bei der Lagerung der Vorräte ist darauf Bedacht zu nehmen.

Chemisch hergestellte, feste Stoffe verhalten sich ganz anders, wie z. B. Zellhorn (Zelluloid). Infolge des hohen Gehalts an Kollodiumwolle verbrennt es außerordentlich schnell. Bei einem größeren Brand sind 30 000 kg in 10 Minuten in Feuer aufgegangen! Die dabei entstehende Hitze ist ungeheuer; Stichflammen können noch auf 100 m hin verheerend wirken, und die Rauchentwicklung ist so stark, daß sie explosionsartig Fenster und Türen der Arbeitsräume hinauswerfen, Wände sprengen kann. 1 g Zellhorn entwickelt 600 cm^3 Verbrennungsgase[1].

Abfälle und Späne von festen Stoffen sind meist locker gelagert, haben also eine größere Oberfläche, die die Entzündbarkeit beträchtlich steigert; sie sind daher mit größerer Vorsicht zu behandeln. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, denen aus Gründen ihrer Verwendung eine große Oberfläche gegeben wird, d. h. die pulverisiert werden. Mehl, Zucker, Dextrin und andere Stoffe werden möglichst fein gemahlen. Dabei, aber auch bei anderer Bearbeitung, entsteht stets Staub, häufig in großen Mengen, z. B. in den Mühlen, in Textilbetrieben beim Hecheln, Kämmen, in Tabakfabriken beim Schneiden der Blätter u. ähnl. Neben dem brennbaren organischen Staub ist auch der anorganische Staub zu beachten, hauptsächlich solcher von Metallen, die leicht oxydationsfähig sind. Er tritt in Betrieben auf, in denen Bronze-, Aluminium- oder ähnliche Pulver hergestellt werden, die als Zusatz zu Sprengstoffen, Feuerwerk, Leuchtsignalen, für die Goldschmidtsche Aluminothermie oder für die Herstellung von Bronzefarben für Anstrichzwecke dienen. Der Staub wird leicht aufgewirbelt und hält sich bei seiner Feinheit lange schwebend in der Luft. Oft entsteht ohne erkennbare äußere Einwirkung eine Staubexplosion nur durch einen Funken, durch Schlag, Stoß oder mechanisch erzeugte Wärme. Vergrößert wird die Gefahr, wenn der Metallstaub mit einem Sauerstoffträger, z. B. einem anderen Farbstoff, gemischt ist. Bei der außerordentlich großen Oberfläche des Staubes — ein Stück Würfelzucker von 1 cm Kantenlänge, also mit einer Oberfläche von nur 6 qcm, hat schon als eben noch sichtbarer Staub von $^1/_{1000}$ mm Teilchengröße 6 qm Oberfläche[1] — geht die Verbindung mit dem Sauerstoff in kürzestem Augenblick vor sich und die dabei frei werdenden großen Wärmemengen wirken sich explosionsartig durch Zerstörungen und verheerende Schadenfeuer unmittelbar aus. Bei Staubexplosionen klingt der Knall dumpfer, weicher als bei Gasexplosionen; bei den Kohlenstaubexplosionen in den Hochöfen der Eisenhütten z. B. gilt dieser Unterschied als Kennzeichen. Die Gefahr der Staubexplosion ist besonders groß, wenn der Staub und die Luft trocken, vielleicht auch noch erhitzt sind.

Alle Abfälle im Betriebe sind möglichst an bestimmten Stellen, in feuersicheren Behältern zu sammeln und mindestens in jeder Schicht aus den Arbeitsräumen fort und an die dazu eingerichteten Lagerstellen zu befördern. Wo die Späne und andere Abfälle, auch Fasern, solche Beschaffenheit haben, wie z. B. bei der Holzbearbeitung, in der Textilindustrie o. dgl., daß sie sich mechanisch durch Luft als Beförderungsmittel absaugen lassen, empfiehlt sich eine zweckmäßig eingerichtete Absaugungsanlage, die zwar Betriebskosten verursacht, aber Arbeitslöhne spart, die Gesundheit der Arbeiter schützt und die Feuersgefahren mindert. Wo Späne sich schon durch die Erwärmung beim Sägen, Fräsen oder Bohren entzünden können, wie z. B. bei der Bearbeitung von Zellhorn, dürfen diese Arbeiten nur unter reichlicher Berieselung mit Wasser vor sich gehen. Die Späne sind unter Wasser aufzubewahren, möglichst in eisernen Gefäßen mit dichtem Deckel, und mehrmals

während der Schicht aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Für die Verarbeitung von Zellhorn bestehen eingehende Vorschriften, die zurzeit einer Umarbeitung unterzogen werden. Bei der großen Gefahr, die bei unfachgemäßer Handhabung von Zellhorn besteht, empfiehlt es sich, auch bei gelegentlicher Verarbeitung von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Auskunft einzuholen.

Staub in Getreide-, Farb-, Thomasschlacken- und anderen Mühlen wird stets so beseitigt, daß die ganze Mahlvorrichtung luftdicht umkleidet wird. Ein Exhaustor erzeugt Unterdruck, so daß Staub nicht in die Arbeitsräume dringen kann. Etwaige Staubexplosionen sind hierbei zwar örtlich eingeengt, aber nicht weniger gefährlich. Auch bei den Kohlenstaubfeuerungen, die infolge ihres hohen wärmetechnischen Wirkungsgrads sich steigender Verwendung erfreuen, ist Vorsorge gegen Staubexplosionen zu treffen. Richtlinien für solche Feuerungen sind bereits aufgestellt worden. Zu verhüten ist zu hohe Erwärmung der Mühlen, Funkenbildung durch Fremdkörper in den Mühlen, Auftreten elektrischer Spannungen, das Umgehen mit offenem Licht, Rauchen u. dgl.

Viel gefährlicher als feste Stoffe sind die brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Benzol, Äther, Petroleum, Amylazetat, Schwefelkohlenstoff, Alkohol, Azeton u. dgl. Ihr Flammpunkt ist zum Teil sehr niedrig, d. h. schon bei den gewöhnlichen Temperaturen der Arbeitsräume können sie zur Entflammung gebracht werden. Die Dämpfe, die sie bei diesen Temperaturen entsenden, bilden mit dem Sauerstoff der Luft in ziemlich weiten Grenzen explosionsfähige Gemische, die schon durch einen Funken zum Zerknall gebracht werden können. In Brand geratene Flüssigkeiten tragen dadurch zur Ausbreitung von Feuer besonders bei, daß sie brennend fortfliessen und so im großem Umkreis zündend wirken können. Auch die Dämpfe, die im allgemeinen schwerer als die Luft sind, können am Erdboden, in Kanälen, Vertiefungen u. dgl., wie häufiger bei Unfällen beobachtet werden konnte, fortfließen, sich an weitabgelegenen Feuerstellen entzünden und den Brand augenblicklich auf die Ausgangsstelle übertragen. Dazu kommt, daß ein Teil der brennbaren Flüssigkeiten sich nicht mit Wasser mischt, sondern auf diesem schwimmt, so daß es unmöglich ist, Wasser zum Löschen zu verwenden. Als brauchbar haben sich vorzugsweise die neuen Schaumlöschverfahren erwiesen. Die vielseitige und umfangreiche Verwendung solcher Stoffe hat seinerzeit Anlaß zur Schaffung der besonderen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen gegeben, die demnächst der neuen Entwicklung gemäß in Polizeiverordnungen für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten abgeändert werden. Für die Verarbeitung besteht eine Reihe von Einzelvorschriften. Es wird zurzeit geprüft, ob diese vereinigt und vereinheitlicht werden können. Was für die Gefährlichkeit der Flüssigkeiten ausgeführt wurde, gilt natürlich auch für die mit ihnen hergestellten Erzeugnisse, z. B. Farblacke, besonders Nitrolacke, Klebemittel, Pasten u. dgl.

Die brennbaren Flüssigkeiten sind in drei Gefahrenklassen eingeteilt, je nach ihrem Flammpunkt. Die Schutzvorschriften sind danach abgestuft; sie sind im einzelnen bei den Aufsichtsbehörden zu erfragen. Für die Aufbewahrung finden steigende Verbreitung unterirdische Lagerbehälter, aus denen die Flüssigkeit durch ein Schutzgas hochgedrückt wird; bei anderen Ausführungen muß sie gepumpt werden. Wieder andere Ausführungen benutzen Sperrflüssigkeiten oder sind nach dem Sattigerprinzip gebaut. Für solche Sicherheitslager bestehen Erleichterungen gegenüber anderer Lagerung. Zu beachten ist, daß in den Lagergefäßen, Benzinfässern u. a. sich fast stets Schlammreste absetzen, die auch nach längerer Zeit noch Dämpfe abgeben, die mit der Luft explosionsgefährliche Gemische erzeugen. Bei Ausbesserungsarbeiten, z. B. beim Löten, aber auch durch Funkenbildung infolge Schlagens mit einem Eisenhammer, sind häufig schwere Explosionen entstanden. Gründliche Reinigung, Ausdampfen, Füllen mit Wasser empfiehlt sich. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die überhaupt eine Reihe von Feuerschutzvorschriften enthalten, gehen auch auf solche gefährliche Ausbesserungsarbeiten ein. Alle Öffnungen in den Behältern für brennbare Flüssigkeiten müssen mit Sicherheitsdrahtsieben versehen sein (144 Maschen auf 1 qcm), die Explosionen verhüten.

Wo es irgend angeht, muß mit brennbaren Flüssigkeiten im Betrieb in geschlossenen Apparaturen gearbeitet werden, da sonst wegen der starken Verdunstung die Verluste und die Feuersgefahren zu groß werden. Solche Arbeitsweise ermöglicht auch die kostenersparende Reinigung und Wiederverwendung, z. B. bei Extraktionsanlagen, bei der sogenannten chemischen Reinigung u. a. Selbst für die Dämpfe der Flüssigkeiten haben sich, wie an den Knetwalzen der Zellhornfabriken, heute nutzbringende Wiedergewinnungsverfahren verschiedener Art eingeführt. Wo aber die Wiedergewinnung nicht lohnt, da werden die Dämpfe abgesaugt; hierbei sind infolge der großen Verdünnung durch Luft Explosionen nicht mehr möglich. Meist ist Absaugung durch Ventilatoren üblich neben der Raumentlüftung durch natürlichen Zug.

Für Farbanstriche finden in neuerer Zeit Farblacke, die mit brennbaren Flüssigkeiten hergestellt sind, wegen ihrer guten Eigenschaften — schnelles Trocknen, glänzende, harte Oberfläche, leichtes Auftragen — steigende Verbreitung. Namentlich beim Spritzlackieren müssen die entstehenden Farbnebel und Dünste abgesaugt werden. Zu beachten ist, daß Nitrolacke und Öllacke, die gleichzeitig aber getrennt verspritzt werden, nicht durch die gleiche Leitung abgesaugt werden, es sollen Selbstentzündungen dadurch entstanden sein, daß das Öl aus den fein verteilten Nitrolacknebeln den Sauerstoff begierig aufgenommen hat. Auf dem Arbeitstisch dürfen die Arbeiter nie größere Mengen solcher Farben als etwa 1/4 Liter vorrätig haben. In den Arbeitsräumen ist stets nur der Bedarf einer Schicht feuersicher verschlossen aufzubewahren. Die größeren Vorräte müssen sich in abgetrennten, sicheren Lagern befinden.

Man hat viele Versuche gemacht, feuergefährliche Flüssigkeiten durch nicht brennbare zu ersetzen. Das ist aber nur in begrenztem Maße gelungen. Trichlorathylen z. B. findet Verwendung bei der chemischen Reinigung, erfordert aber besondere Maßnahmen gegen Gesundheitsschädigungen.

Fett, Harz, Wachs, Paraffin und ähnliche Stoffe, die bei gewöhnlicher Temperatur meist fett sind, fließen bei höheren Wärmegraden. Sie sind bei Entzündung schwer zu löschen, entwickeln große Hitze und wegen ihres hohen Kohlenstoffgehaltes viel und dichten Rauch. Sie müssen so gelagert werden, daß sie nicht fortfließen können. (Fortsetzung folgt).

Es sind Vertretungen zu vergeben für

Leder und Lederwaren	V. 79
Bürsten und Pinsel (für Industrie und Zahnärzte)	V. 82
Füllkörper aus Steinzeug	V. 83
Briefordner und Einheftmappen	V. 84
Textilwaren	V. 85
Werkzeugmaschinen	V. 86
Holzbearbeitungsmaschinen	V. 87
Konfektionsartikel	V. 88
Kraftfahrzeug-Bedarf	V. 89
Papier- und Schreibwaren	V. 90
Weine (Rhein und Mosel)	V. 50
Spirituosen	V. 91
Segeltuch und Zeltbahnen	V. 92
Celluloseartikel und Packwaren	V. 93
Schuhwaren	V. 72
Tüll- und Spachtelspitzen, Kragen etc.	V. 73

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

439. Generalvertreter einer Münchener Exportbierbrauerei sucht Verbindung mit Bierverlegern für die Bezirke Posen und Kattowitz, die bereit wären, die Vertretung für ein Spezial-Exportbier zu übernehmen.

440. Schlesische Weberei sucht für ihren Spezialartikel - Taschentücher - einen tüchtigen Vertreter für die Plätze Warschau Kattowitz und evtl. Tarnow.

441. Frankfurter Firma sucht Verbindung mit Vertreterfachfirmen, die sich für den Verkauf ihrer Erzeugnisse, wie autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Hart- und Weichlötapparate, Petroleum-Glühlichtlampen, interessieren.

442. Schlesische Firma sucht geeignete Vertreter für den Vertrieb von Ledertreibriemen und technischen Artikeln aus Leder sowie Rostschutzfarben.

Gutgehende **Tischlerei** in Kreisstadt zu verpachten, ständige Kundschaft, erforderlich 10 000 Złoty. G. 15

Werkstatt, zweistöckig, mit Wohnhaus, geeignet für jedes Handwerk, zu verpachten oder zu verkaufen. G. 16

Mechanische Werkstatt (elektr. Betrieb) zur Herstellung geflochtener Schnüren, zu verkaufen oder zu verpachten. G. 17

Zu verkaufen gebrauchte, einfache **Drehbank** für Handbetrieb. W. 19

Ordentlicher Kaufmann sucht tätige **Beteiligung** mit 15 000 Złoty an solidem Geschäft. G. 17

Kleine **Kundenmühle** zu pachten gesucht. G. 79

Zu verkaufen **Geschäftsgrundstück**, 2 Läden, 5 Wohnungen, in Kleinstadt an der Warthe. G. 9

Mietshaus zu verkaufen, Stadt in der Nähe Posens. Günstige Kapitalsanlage. G. 11

Grundstück in grösserem Flecken mit gutgehender **Tischlerei und Wagenbauwerkstatt** zu verkaufen. G. 14

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Concordia Sp. Akc., Poznań.**

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Lehrling
für Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Mechanikerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (2

Geprüfte Drogistin
evgl., beider Landessprachen mächtig, für Drogerie und Kolonialwarengeschäft einer Kleinstadt zum 1. Mai gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (1

Lehrmädchen
für's Büro von sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (3

Stellengesuche.

Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (515

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Wächter oder Portier
sucht von sofort Stellung. (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (585

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (586

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in Elektro-Schwachstrom - Anlagen ist, sucht von sofort Stellung. (587

Portier-Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (588

Tischler
sucht von sofort Stellung. (589

Gärtnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (591

Schlosser und Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (593

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (595

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (596

Lagerverwalter
oder Expedient im Eisenwarengeschäft oder Baumaterialien, sucht von sofort Stellung. (597

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Ofensetzergeselle
sucht von sofort Stellung. (599

Verkäuferin
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (600

Schlosser
mit eigenem Handwerkzeug sucht von sofort Stellung. (602

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (603

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (580

Junger Mann
sucht Stellung im Getreidegeschäft oder Mühle. (581

Maschinenschlosser oder Dampfpflugführer
sucht von sofort Stellung. (583

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (584

Gutssekretärin
bzw. Buchhalterin (Deutsch, Polnisch, Franz., Englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Haushälter
sucht von sofort Stellung. (506

Tischler
sucht von sofort Stellung. (513

Bote oder Wächter
sucht von sofort Stellung. (516

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Bilanzsicherer Buchhalter
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (522

Böttcher
sucht von sofort Stellung. (525

Chauffeur oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (526

Lehrling
Manufakturwarenbranche, 16½ Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (527

Monteur
sucht von sofort Stellung. (528

Metallarbeiter
sucht von sofort Stellung. (529

Lagerverwalter
beider Landessprachen mächtig sucht von sofort Stellung. (533

Bürobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (534

Möbeltischler
sucht von sofort Stellung. (535

Schlosser und Dreher
sucht von sofort Stellung. (536

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (538

Elektromonteur - Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Schmied oder Lagerexpedient
sucht von sofort Stellung. (543

Maschinenmeister oder Monteur
sucht von sofort Stellung. (546

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (548

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung. (551

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (552

Buchhaltergehilfe
oder Werkführer sucht von sofort Stellung. (553

Schlosser oder Brunnenbauer
sucht von sofort Stellung. (554

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer Fabrik. (558

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (559

Reisender
sucht von sofort Stellung. (561

Geschäftsreisender
35 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (562

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

Chauffeur
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (564

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (565

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (567

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (569

Expedient
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (571

Schlosser
sucht von sofort Stellung. (574

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (577

Junger Mann,
evgl., 27 J. alt, sucht ab 1. V. 30 Stelle als Diener oder zur Erlernung der Krankenpflege, bei freier Station. (579



ORIGINAL

„ANKER"- Wetzsteine

Fabrikat Bender & Mayer

empfiehlt zur sofortigen Lieferung aus Lagerbeständen

E. SCHULZ

Eisenwaren-Grosshandlung

Wolsztyn (Wlkp.)

Tel. 34. Telegrammadresse „Eisenschulz". Tel. 34.

Beabsichtige mein

GRUNDSTÜCK

nebst gutgehender **Fleischerei** mit elektrischem Betrieb, in Kreisstadt mit deutschen Schulen gelegen, umständehalber sofort **zu verkaufen.**

Näheres unter **760** zu erfahren durch die Annoncen-Expedition Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, Zwierzyniecka 6.

GESCHÄFTSHAUS

in bester Lage in der Kreisstadt Wągrowiec, 3 neue Läden, dazu ein Haus mit Friseurgeschäft Hofraum und Stallungen etc. vorhanden. Preis 40000, jährl. Miete 5400 zl.

Off. unter **692** an Ann.-Exp. Kosmos, Sp. z o. o., Poznań, ul. Zwierzyniecka 6

Stellung gesucht

für jungen

Kaufmann

evang., der seine Lehrzeit in einem Kolonial-, Eisen- u. Schuhwarengeschäft beendet hat, sehr gutes Zeugnis besitzt, die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und von mir aufs beste empfohlen wird.

Freundliche Angebote an

Pfarrer **Hoppe-Polajewo**

pow. **Oborniki.**

Der schönste Schmuck für jeden Raum!

ERD-GLOBUS

mit Kompass, in 20 Farben gedrucktes Kartenbild, Gesamthöhe 65 cm. Kugeldurchmesser 35 cm.

Die Kugel, schrägstehend und eingefasst von einem breiten Messing-Halbmeridian, ruht auf einem schweren, gedrehten Holzfuss, in dem ein Kompass eingelassen ist.

Bearbeitet nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung.



Ein guter Globus gehörte von jeher zum Besitz jedes Gebildeten — **unentbehrlich** aber ist er in unserer Zeit, in der die stürmische Entwicklung der Technik — Eisenbahn und Schnelldampfer, Auto und Flugzeug, Pol- und Welt-Flüge, sowie Zeppelinfahrten, Radio und Telegraphie — den Raum überwunden und die Menschheit einander nähergerückt hat.

Der vollendet schöne Erdglobus kostet

bei Barzahlung zł 70. (exkl. Porto u. Verpackung)

bei Ratenzahlung zł 78.- (Anzahlung zł 30 – Restbetrag in drei gleichen Monats-

Hier abtrennen!

Bestellschein

Fa. **KOSMOS Sp. z o. o.** Reklame- u. Verlagsanstalt POZNAŃ

Ich bestelle hierdurch zur sofortigen Lieferung

einen Erdglobus

zum Preise von zł .... bzw. zł .... bei Ratenzahlung exkl. Porto und Verpackung.

Der ganze Betrag — die erste Rate von zł .... liegt bei — soll mit dem Paket per Nachnahme eingezogen werden. (Nicht gewünschtes streichen). Erfüllungsort Poznań.

Vor- und Zuname: ....

Genaue Adresse: ....